

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
Antragsfrist: 02.06.2021
30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung SBB	3
Niederschrift öffentl. SBB 18.03.2021	5

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	
Vorlage SBB 334/2021-SBB	10
Prüfbericht 334/2021-SBB	11
TOP Ö 4 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 293/2021-SBB	141
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 296/2021-SBB	142
Anlage 1 BR Köln Zustimmung ABK 2021 bis 2026 296/2021-SBB	146
Anlage 2 BR Köln Zustimmung SüwVO Abw Berichtsjahr 2020 296/2021-SBB	147
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 294/2021-SBB	150
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 295/2021-SBB	152

Einladung

Sitzung Nr.	61/2021
SBB Nr.	2/2021

An die Mitglieder

des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 08.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 30.06.2021, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 24 vom 18.03.2021	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	334/2021-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	293/2021-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	296/2021-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	294/2021-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	295/2021-SBB
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	374/2021-1
9	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
10	Verlängerung Jahresvertrag Tiefbau LWL und Abwasser bis 31.08.2023	352/2021-SBB
11	Vergabe Prüfung des Jahresabschlusses 2021 für StadtBetrieb Bornheim AöR	292/2021-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	373/2021-1
13	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung. Weiterhin bitten wir alle Teilnehmer/innen über einen noch gültigen Schnelltest zu verfügen oder einen Selbsttest vorzunehmen. Tests können auch durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung (bis zu 1 Stunde vorher), um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.

Während der gesamten Sitzung ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Becker', with a stylized, flowing script.

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- am Donnerstag, 18.03.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	24/2021
SBB Nr.	0/2021

Anwesende

Vorsitzender

Becker, Christoph

Bürgermeister

Mitglieder

Gesell, Andrea

ab TOP 4

Gordon, Christina

Hanft, Wilfried

Kappenstein, Katrin

Knapstein, Günter

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.

Mauel, Sascha

Meyer, Thomas

Montenarh, Stefan

Reile, Björn

Schmitz, Rolf

Strauff, Bernhard

Züge, Rainer

stv. Mitglieder

Kabon, Matthias

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kleist, Michael

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Koch, Christian

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 107 vom 08.12.2020	
3	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	131/2021-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	110/2021-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	111/2021-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	112/2021-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	113/2021-SBB
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	136/2021-1
9	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 107 vom 08.12.2020	
---	---	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung-Nr. 107 vom 08.12.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	131/2021-SBB
---	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

2. Satzung vom 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 18.03.2021 die folgende 2. Satzung vom 2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

Artikel I

Der bisherige § 5 Abs. 5 der Satzung wird durch folgende Regelung ersetzt:

5. Niederschlagswassernutzungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, bei denen mittels einer Zisterne Niederschlagswasser gesammelt und dieses dann als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder Waschmaschinen auf dem Grundstück verwendet wird. Solche Anlagen sind gemäß § 11 der Entwässerungssatzung anzeigepflichtig. Der Grundstückseigentümer hat vor Baubeginn Unterlagen über Art, Volumina und ggf. Drosselabfluss der Zisterne vorzulegen. Für die Flächen, die an eine Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossen sind, gilt Folgendes:

5.1 Wenn die Einleitung des nicht als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage vollständig ausgeschlossen ist (kein Überlauf in Kanal zulässig) und die durch geeichten Wassermesser nachgewiesene Brauchwassermenge der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser zugrunde gelegt wird, dann wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.

5.2 Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Zisterne indessen über einen Überlauf in den Kanal verfügt, wird die angeschlossene Fläche zu Niederschlagswassergebühren herangezogen, jedoch auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung wie folgt gemindert:

- a) Wird die Zisterne als Retentionszisterne (bestehend aus Retentions- und Nutzvolumen) mit einem nachweislichen Retentionsvolumen von mind. 25 l pro m² angeschlossene Fläche, mind. jedoch 3 m³ und einem Drosselabfluss von max. 0,002 l/m²*s betrieben, erfolgt eine Flächenreduzierung um 75 %.
- b) Unterschreitet die Retentionszisterne das in Ziffer 2 a) genannte Retentionsvolumen und/oder überschreitet die Retentionszisterne den in Ziffer 2 a) genannten Drosselabfluss, erfolgt eine Flächenreduzierung um 50 %.
- c) Bei Zisternen ohne Retentionsvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung um 25%.

5.3 Wird das Nutzvolumen einer Retentionszisterne gemäß Ziffer 5.2 a) nicht als Brauchwasser zum Betrieb von Toilettenanlagen und/oder Waschmaschinen auf dem Grundstück eingesetzt, aber zur Gartenbewässerung verwendet, reduziert sich die angeschlossene Fläche auf Antrag des Grundstückseigentümers um 50 %. Bei allen sonstigen Anlagen/Einrichtungen zur Aufnahme und Speicherung von Niederschlagswasser, deren Nutzvolumen z.B. lediglich der Gartenbewässerung dient und mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt keine Flächenreduzierung.

- 5.4 Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mit der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Befreiung von der Überlassungspflicht über einen Überlauf der Retentionszisterne nachweislich in eine Rigole eingeleitet wird die angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren nicht berücksichtigt.

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	110/2021-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	111/2021-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	112/2021-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	113/2021-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	136/2021-1
----------	---	-------------------

Aktuelle Mitteilung des Bürgermeisters Herrn Becker betr. Pflege Sportplatz Hersel
Die Pflege des Kunstrasenplatzes wurde aus personellen Gründen zwar entgegen der Pflegeanleitung nicht wöchentlich sondern alle 2 bis 3 Wochen durchgeführt und bereits bei der Herstellung des Platzes gab es Reklamationen und der Untergrund wurde neu aufgetragen, die im SKEA dargestellten Sportverletzungen lassen sich jedoch nicht ursächlich auf den abweichenden Pflegeurnus zurückführen.

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehmann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehmann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehmann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehmann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

VRM Montenarh: Können die kleinflächigen jedoch tiefen Schlaglöcher im Franz-von-Kempis-Weg und in der von-Groote-Straße in Walberberg ggf. durch das Patchmatic-Fahrzeug beseitigt werden, sobald es wieder einsetzbar ist?

Antwort Vorstand Rehmann: Ja.

VRM Montenarh: Kann der Grünbewuchs der Straßenbeleuchtungen Buschgasse Ecke Limburger Gasse durch den SBB freigeschnitten werden oder fordert man den Eigentümer dazu auf?

Antwort Vorstand Rehmann: Wir geben die Angelegenheit an die Stadt Bornheim, Amt 9 weiter. Die Eigentümer werden von dort zum Rückschnitt aufgefordert.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

öffentlich

Vorlage Nr. 334/2021-SBB

Stand 04.06.2021

**Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des StadtBetrieb Bornheim AöR
und Ergebnisverwendung**
Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 136.476.410,34 Euro und einem Jahresüberschuss von 965.425,91 Euro festzustellen sowie diesen Überschuss in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 114 a GO NRW wurden auftragsgemäß von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Verwaltungsrat in Form des Prüfberichtes vorgelegt. Dieser wird in der Sitzung auch von einem Vertreter der BDO AG mündlich erläutert.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht

Ö 3

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
der
Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	13
I. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 35

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Seite 1 - 19

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 15

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 3

Seite 3 - 5

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V

Seite 1 - 2

Seite 3 - 4

Seite 5 - 7

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der Ist-Werte
des Geschäftsjahres

Anlage VI

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VII

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ILV	Interne Leistungsverrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen
RMS	Risikomanagementsystem
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGSauftrag

Vom Verwaltungsrat der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

(im Folgenden auch „Stadtbetrieb“ oder „Betrieb“ genannt)

wurden wir am 10. Dezember 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des Stadtbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stadtbetrieb Bornheim AöR gerichtet.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Stadtbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 2 KUV NRW) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 8. Juni 2021 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Stadtbetrieb zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DES VORSTANDS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Der Vorstand ist verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Stadtbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil

- zur Wirksamkeit dieser Systeme des Stadtbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Stadtbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Stadtbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Stadtbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben des Vorstands zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Aus dem vom Vorstand des Stadtbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Stadtbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Stadtbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Der Geschäftsverlauf des Jahres 2020 ist geprägt durch die pandemiebedingten Herausforderungen. Insbesondere führte die Schließung des HallenFreizeitbades zu Mindererlösen (Eintrittsgelder, Schulschwimmen, Erlöse aus Mieten und Pachten) in Höhe von EUR -612.789,21 im Vergleich zum Vorjahr und zu EUR -491.112,13 im Vergleich zum Plan.
- In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 23.093.146,98. Zusätzlich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 344.228,22) und aktivierter Eigenleistung (EUR 16.692,54) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 23.454.067,74.
- Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 20.276.206,70 entgegen. Davon entfallen auf Materialaufwand EUR 10.230.931,35 (inklusive Umlagen an den Erftverband EUR 4.656.325,00); Personalkosten EUR 5.238.247,51, Abschreibungen EUR 4.030.843,78 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 776.184,06. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 820,60 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.204.769,27 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 216,44) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuern; EUR 8.270,02), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 965.425,91.
- Das Jahresergebnis beträgt EUR 965.425,91 und liegt um EUR 289.060,91 über dem geplanten Jahresgewinn (EUR 676.365,00) des Wirtschaftsplanes 2020. Diese positive Abweichung beruht im Wesentlichen mit EUR 370.753,92 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 2.215.813,00 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2020 liegt jedoch bei EUR 2.586.566,92.
- Im Jahr 2020 betragen die Anlagenzugänge des SBB insgesamt EUR 5.271.192,40, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 3.890.803,84 und auf die Anlagen im Bau EUR 1.380.388,56. Zur Finanzierung von Investitionen stand in 2020 ein Darlehen i. H. v. 5,3 Mio. EUR sowie ein Kassenkredit bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR zur Verfügung, davon wurden zum Bilanzstichtag 1,98 Mio. EUR in Anspruch genommen.
- Für das Jahr 2020 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 34,1 % (i.Vj. 33,6 %). Zum 31. Dezember 2020 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 95,7 % (i.Vj. 96,5 %) zu verzeichnen. Per 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 32,6 % (i.Vj. 32,5 %).

- Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist auch in 2021 mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.).
- Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Frischwasserabnahmemengen und folglich auch zu geringeren Abwasserentsorgungsmengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Kunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen.
- Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie der Straßenunterhaltung erfolgte von 06/2019 bis 05/2020 eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch die KommunalAgentur NRW mit dem Ziel, die Defizite in diesen Bereichen zu verringern. Zum 01.01.2021 wurden bereits erste in dem Gutachten vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt, insbesondere wurden 3 Mitarbeitende einschließlich ihrer Stellen und Aufgaben organisatorisch wieder bei der Stadt Bornheim eingegliedert.
- Zu erwartenden Einnahmen von insgesamt rd. EUR 23,0 Mio. steht ein Ansatz von Ausgaben von rd. EUR 19,7 Mio. gegenüber, so dass sich ein Plan-Ergebnis (vor Zinserträgen und -aufwendungen) von rd. EUR 3,3 Mio. ergibt. Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses von rd. EUR 2,2 Mio. wird mit einem Jahresergebnis 2021 von TEUR 1.123 gerechnet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DES VORSTANDS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der im Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Stadtbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die der Vorstand als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

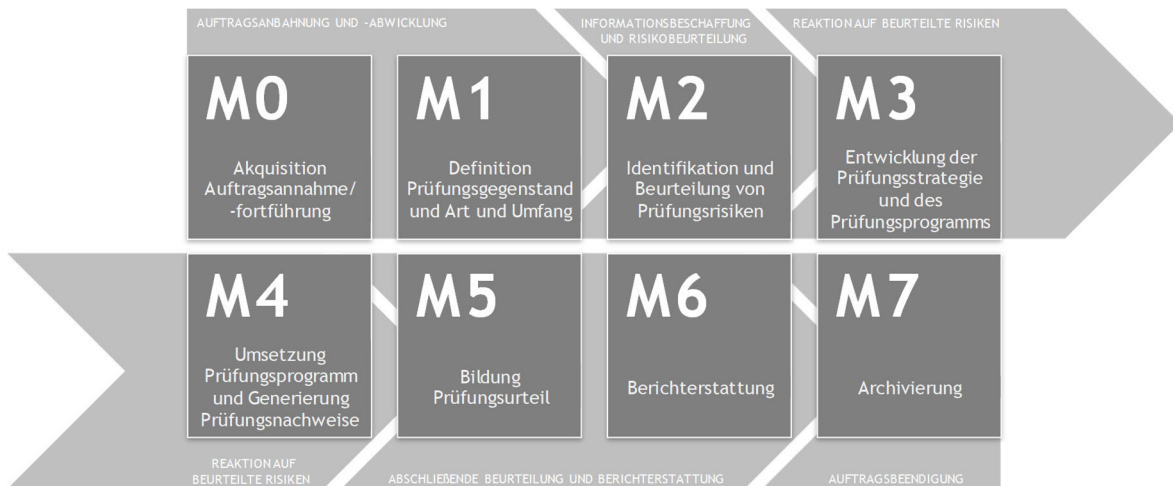
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Stadtbetrieb durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen - sofern relevant -, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Stadtbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben des Vorstands zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai 2021 und Juni 2021 bis zum 8. Juni 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von dem Vorstand eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 8. Juni 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Der Vorstand des Stadtbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat den Jahresabschluss gemäß § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands des Stadtbetriebs.

Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Anlage V zu diesem Bericht.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

I. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 8. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
BILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		48.037,00	72.444,00	II. Kapitalrücklage			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.500.210,05		11.344.926,17	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22		18.891.301,22
2. Entwässerungsanlagen	111.165.663,00		109.546.259,00			35.896.304,94	35.896.304,94
3. Breitbandnetz	3.556.077,00		3.754.576,00	III. Gewinnvortrag		2.938.479,16	1.201.638,39
4. Maschinen	39.478,00		50.875,00	IV. Jahresüberschuss		965.425,91	1.736.840,77
5. Technische Anlagen	351.802,00		387.732,00			44.500.210,01	43.534.784,10
6. Fahrzeuge	652.875,00		711.527,00				
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.115.336,00		1.132.489,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.231.336,07		2.428.561,33	1. Empfangene Ertragszuschüsse	7.041.558,00		7.429.581,00
		130.612.777,12	129.356.945,50	2. Sonstige Sonderposten	2.139.854,00		1.940.643,00
III. Finanzanlagen						9.181.412,00	9.370.224,00
- Sonstige Ausleihungen		1.000,00	1.000,00	C. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		130.661.814,12	129.430.389,50	sonstige Rückstellungen		1.891.456,00	633.614,00
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.456.027,05		10.551.400,67
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		79.455,00	80.701,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	822.262,05		659.789,46
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	64.173.325,96		62.997.854,39
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.596.130,21		1.944.291,75	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.849,37		8.529,87
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	500.913,48		753.380,53	5. Sonstige Verbindlichkeiten	475.463,38		577.568,63
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.271.217,79		1.576.000,29	- davon aus Steuern			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	73.595,05		65.452,40	€ 62.391,86 (Vorjahr € 114.772,79)			
		5.441.856,53	4.339.124,97			74.930.927,81	74.795.143,02
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		281.895,29	262.861,34	E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.972.404,52	5.790.783,83
		5.803.206,82	4.682.687,31				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		11.389,40	11.472,14				
		136.476.410,34	134.124.548,95			136.476.410,34	134.124.548,95

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020
bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	23.093.146,98	23.342.233,09
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	16.692,54	4.883,72
3. Sonstige betriebliche Erträge	344.228,22	198.932,04
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.822.681,56	2.054.778,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.408.249,79	7.328.189,79
	10.230.931,35	9.382.968,52
5. Aufwendungen für Personal		
a) Löhne und Gehälter	4.060.748,18	4.246.650,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.177.499,33	1.208.675,13
davon für Altersversorgung		
EUR 314.531,00 (EUR 322.434,45)		
	5.238.247,51	5.455.325,23
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.030.843,78	3.906.842,36
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	776.184,06	804.581,08
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	820,60	704,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.204.769,27	2.233.999,53
davon an verbundene Unternehmen		
EUR 158.253,73 (EUR 84.009,22)		
	2.203.948,67	2.233.295,33
10. Steuern vom Einkommen	216,44	15.153,54
11. Ergebnis nach Steuern	973.695,93	1.747.882,79
12. Sonstige Steuern	8.270,02	11.042,02
13. Jahresgewinn	965.425,91	1.736.840,77

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW und den Vorschriften des § 114a GO NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten „Entwässerungsanlagen“, „Breitbandnetz“ sowie auf der Passivseite um die Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ und „sonstige Sonderposten“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhofswesen
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Breitbandversorgung
- Betriebsführung Wasserwerk
- Abwasser
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist auf der Seite 25 dargestellt.

III. Angaben zur Bilanz sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 24 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

Der Anlagenzugang betrug 2020 insgesamt EUR 5.271.192,40. Von der Gesamtsumme des Anlagenzugangs entfielen auf die Entwässerungsanlagen EUR 3.377.368,76 sowie auf Anlagen im Bau EUR 1.380.388,56. In die Sparte Breitbandversorgung wurden 2020 EUR 32.395,62 investiert. Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen die den Betriebsteil Baubetrieb, die Sparte HallenFreizeitBad und die Sparte Friedhof.

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 713.947,42 zu den Kanalleitungen sowie EUR 835.192,86 zu den Sonderbauwerken umgebucht.

In Höhe von EUR 237.174,78 liegen unentgeltliche Anlagenzugänge vor. Diese umfassen die Übernahme des Mischwasserkanals im Hanns-Dieter-Hüsch-Weg in Bornheim (EUR 193.976,92) sowie die Übernahme des Mischwasserkanals im Steinacker in Brenig (EUR 43.197,86). In Höhe des unentgeltlichen Anlagenzugangs erfolgte eine Zuführung zum sonstigen Sonderposten. Die unentgeltlich zugegangenen Posten des Anlagevermögens und die zugehörigen Sonderposten werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	6,67 % - 25 %
---	---------------

Sachanlagen

- Kanalleitungen	1,52 % / 3,33 %
- Sonderbauwerke	2 %
- Pumpstationen	2 %
- Planwerk	1,52 %
- Technische Anlagen	6,67 %

Bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden einzeln aktiviert und zeitanteilig abgeschrieben.

B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2020 wurde eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 79.455,00, davon im Wesentlichen Verbrauchsmaterial EUR 35.228,00, Streumaterial EUR 27.572,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 12.918,00 und Treibstoffe EUR 2.548,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das Kreditrisiko ist in Form von Einzelwertberichtigungen sowie pauschalen Wertberichtigungen berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2020 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	2.181.084,51	1.546.921,01
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	415.045,70	397.370,74
	2.596.130,21	1.944.291,75

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 2.181.084,51 resultieren im Wesentlichen aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser, basierend auf den höheren Nachforderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2020 aufgrund der gestiegenen Entsorgungsmengen.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 500.913,48 resultieren u. a. mit EUR 490.585,98 aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Stromlieferung, Instandsetzung Straßenbeleuchtung, Baumkontrollen, Reinigung Straßenabläufe) sowie mit EUR 10.327,50 aus Schulschwimmen.

Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 2.271.217,79 betrifft sonstige Vermögensgegenstände und beinhaltet ausschließlich das Verrechnungskonto für die laufende Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 73.595,05 resultieren hauptsächlich - mit EUR 58.495,52 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen (Baugebiete) aus Vorjahren.

D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten in Höhe von EUR 281.895,29 betrifft mit EUR 12.046,76 Kassenbestände und mit EUR 269.848,53 Guthaben bei Kreditinstituten. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.06.2020 wurde das Jahresergebnis 2019 festgestellt und in voller Höhe (EUR 1.736.840,77) in den Gewinnvortrag eingestellt. Die Bewertung der Posten des Eigenkapitals erfolgt mit den Nominalwerten.

B. Sonderposten für Zuschüsse und sonstige Sonderposten

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) sowie ab dem Jahr 2008 mit 1,52 % der Zuführungsbeträge. Die Sonderposten aus unentgeltlichen Zugängen des Anlagevermögens werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Personal-Rückstellungen	234.620,00	234.620,00	0,00	239.674,00	239.674,00
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	33.682,00	0,00	0,00	928.900,00	962.582,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	255.352,00	255.352,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusserstellung	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung 2019	25.000,00	23.854,46	1.145,54	0,00	0,00
Jahresabschlussprüfung 2020	0,00	0,00	0,00	24.200,00	24.200,00
Jahresabschlussprüfung	25.000,00	23.854,46	1.145,54	24.200,00	24.200,00
sonstige Rückstellungen	74.960,00	67.864,28	7.095,72	655.000,00	655.000,00
	633.614,00	591.690,74	8.241,26	1.857.774,00	1.891.456,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis-

und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In der Personal-Rückstellung sind im Wesentlichen Beträge aus bestehenden Urlaubs- und Überstundenguthaben sowie Leistungsprämien enthalten.

Die Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020 zeigt bei den Schmutzwassergebühren eine Kostenunterdeckung i. H. v. EUR 640.685,98. Die in den Jahren 2016 und 2018 aus Kostenüberdeckungen gebildeten Rückstellungen von insgesamt EUR 255.352 wurden zum Ausgleich verwendet.

Bei den Niederschlagswassergebühren ergab die Gebührennachkalkulation eine Überdeckung von EUR 928.852,20. Diese wurde in voller Höhe der Rückstellung zugeführt und bildet mit dem Restbetrag aus der Zuführung des Jahres 2018 insgesamt einen Bestand von EUR 962.582,00.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u.a. EUR 602.000,00 für ausstehende Rechnungen aus Lieferung und Leistung für Kanalbaumaßnahmen sowie EUR 53.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2020 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	9.456.027,05 (10.551.400,67)	2.773.511,11 (3.515.132,36)	6.682.515,94 (7.036.268,31)	5.193.618,54 (5.570.425,46)	Bausparvertrag 439.000,00 (Bausparvertrag 439.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	822.262,05 (659.789,46)	822.262,05 (659.789,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	64.173.325,96 (62.997.854,39)	4.482.507,00 (4.058.768,76)	59.690.818,96 (58.939.085,63)	43.749.304,66 (43.254.888,44)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	3.849,37 (8.529,87)	3.849,37 (8.529,87)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	475.463,38 (577.568,63)	391.463,38 (493.568,63)	84.000,00 (84.000,00)	84.000,00 (84.000,00)	Avalkredit 86 TEUR (Avalkredit 86 TEUR)
Gesamt (Vorjahr)	74.930.927,81 (74.795.143,02)	8.473.592,91 (8.735.789,08)	66.457.334,90 (66.059.353,94)	49.026.923,20 (48.909.313,90)	- -

Für den Bereich Abwasser wurde in 2020 zur Refinanzierung der in 2019 getätigten Investitionen ein neues Darlehen in Höhe von EUR 5.300.000,00 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen rd. 64,2 Mio. EUR und betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Hingabe von Darlehen. Davon entfallen auf Abwasser rd. 59,4 Mio. EUR, Breitband rd. 2,9 Mio. EUR sowie sonstige mit rd. 1,9 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen (Wasserwerk der Stadt Bornheim) bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.849,37. Diese beinhalten die Kassenführung Standrohr (EUR 3.250,00) und vom HallenFreizeitBad zu zahlende Wassergebühren in Höhe von EUR 599,37.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 475.463,38) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten aus Kundenguthaben in der Verbrauchsabrechnung (EUR 322.397,34), aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 15.389,51 noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 47.002,35) sowie Darlehen von Bürgern (EUR 84.000,00) für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2020 auf EUR 5.972.404,52 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.959.189,42) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Im Bereich des HFB wurden im Jahr 2020 EUR 470,00 aus dem Verkauf von Geldwertkarten abgegrenzt. Das sind EUR 23.830,00 weniger im Vergleich zum Vorjahr. Diese Abweichung beruht auf wesentlich geringeren Erlösen aus dem Verkauf von Geldwertkarten aufgrund der Pandemie.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2020 EUR	2019 EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	289.040,32	801.245,02
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	120.890,48	182.581,55
- andere Schulen	26.281,44	41.440,62
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	305,29
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	40.345,63	63.479,64
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	294,96
	<u>476.557,87</u>	<u>1.089.347,08</u>
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	396.336,96	380.223,58
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	268.956,98	273.834,49
Erstattungen der Stadt Bornheim	115.287,96	115.287,96
Erstattungen von privaten Unternehmen	16.680,00	15.400,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.330,00	3.330,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	0,00
	<u>800.591,90</u>	<u>788.076,03</u>
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	3.496.909,41	3.533.259,36
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	6.243,68	78.454,94
übrige Erlöse	8.829,80	33.000,15
	<u>3.511.982,89</u>	<u>3.644.714,45</u>
Erneuerbare Energien		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	59.149,09	58.244,79
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	678,98	678,98
	<u>59.828,07</u>	<u>58.923,77</u>
Breitband		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Behördennetz	17.289,25	0,00
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	0,00
Umsatzerlöse	311.904,00	311.904,00
	<u>329.193,25</u>	<u>311.904,00</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	796.327,36	790.996,92
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	496.478,97	496.606,65
Sonstige privatr. Leistungsentgelte (Ing.-Leistungen)	200.048,39	198.924,59
übrige Erlöse	0,00	5.214,49
	1.492.854,72	1.491.742,65
Abwasser		
Schmutzwassergebühren	7.232.818,09	7.169.594,16
davon Schmutzwassergebühren Stadt Bornheim	77.292,77	101.262,91
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	640.685,98	37.048,15
Niederschlagswassergebühren	4.967.409,36	4.862.994,00
davon Niederschlagswassergebühren Stadt Bornheim	94.441,40	91.666,01
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	-928.852,20	99.917,52
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßenentwässerung	1.918.986,84	1.885.900,86
Klärschlammgebühren	16.940,47	22.891,88
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen KAG	465.674,20	479.115,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	37.963,78	37.063,95
Erlöse aus Nebengeschäften	1.298.163,66	517.176,63
	15.649.790,18	15.111.702,15
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	765.155,08	834.031,05
	765.155,08	834.031,05
Service		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	1.585,00	3.969,00
übrige Erlöse	5.608,02	7.822,91
	7.193,02	11.791,91
Summe Umsatzerlöse	23.093.146,98	23.342.233,09

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die dem SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 57,94 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst. Die Pauschale wurde zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2019 per Änderungsvertrag angehoben um die Tarifsteigerungen der Jahre 2017-2019 auszugleichen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 betrug die abgerechnete Schmutzwassermenge 2.309.010 m³ (i.Vj. 2.214.126 m³) und lag damit um 94.884 m³ oder 4,3 % über der Vorjahresmenge.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim wurde zum 01.01.2020 um 4 Cent auf 3,33 EUR/m³ erhöht, um die Mehrkosten aus der gestiegenen Umlage an den Erftverband und den Mehraufwand bei der Schädlingsbekämpfung zu decken. Die Nachkalkulation 2020 ergab eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 640,7. Die in der sonstigen Rückstellung enthaltenen Überdeckungen aus 2016 und 2018 wurde hierfür vollständig verbraucht.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser wurde ebenfalls aus den vorgenannten Gründen zum 01.01.2020 um 3 Cent auf 1,74 EUR/m² angehoben. Hier ergab die Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung i. H. v. TEUR 928,9, welche der sonstigen Rückstellung zuzuführen ist.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen (Abwasser). Hierin enthalten sind mit rd. TEUR 200 die Erneuerungen der Hausanschlüsse in Kardorf, Lindenstraße/Pappelstraße und Hemmerich, Jennerstraße.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind TEUR 16,7 an Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen angefallen. Diese beinhalten ausschließlich SBB-eigene Ingenieurleistungen für die Sparte Abwasser, welche dort zu der entsprechenden Kanalbaumaßnahme aktiviert wurden.

3. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 344.228,22.

Mit EUR 186.400,00 resultieren die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen aus der Sparte Abwasser, da die Gründe hierfür entfallen sind. Demgegenüber stehen uneinbringliche Altforderungen i. H. v. EUR 63.812,38, welche ausgebucht wurden.

Seitens der Bezirksregierung Köln wurden als November- und Dezemberhilfen für die pandemiebedingten entgangenen Erlöse des HFB insgesamt EUR 94.392,08 vereinnahmt.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 23.006,77. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center und des Landschaftsverbandes Rheinland.

4. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 10.230.931,35 (i.Vj. EUR 9.382.968,52).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 1.822.681,56 (i.Vj. EUR 2.054.778,73). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser) EUR 1.273.423,12, das sind EUR 204.120,97 weniger als im Vorjahr (i.Vj. EUR 1.477.544,09).

Die wertmäßig größte Abweichung im Vergleich zum Vorjahr resultiert mit EUR -116.424,36 aus den Kosten für Strom. Hier sind insbesondere der Strombezug für die Stadt Bornheim zu nennen mit EUR -59.072,48 und der um EUR -53.799,45 niedrigere Stromverbrauch im HFB (durch die pandemiebedingte Schließung ist wesentlich weniger Strom verbraucht worden als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum). Aus dem gleichen Grund sind auch die Kosten für den Gasverbrauch im HFB im Vergleich zu 2019 um EUR -27.702,66 niedriger.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 378.801,55 (i.Vj. EUR 386.650,60). Der Rückgang der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus der Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung des HFB, die pandemiebedingt nicht in dem üblichen Maße stattgefunden hat. Das führte zu niedrigeren Kosten in Höhe von EUR 30.113,39. Höhere Kosten im Vergleich zum Vorjahr sind im Bereich der Friedhöfe zu verzeichnen.

Die Unterhaltung der städtischen Kinderspielplätze führte zu Kosten in Höhe von EUR 41.436,34 und ist somit um EUR 16.975,33 höher als im Vorjahr. Dieses ist durch Sonderbeauftragungen seitens der Stadt Bornheim für den Aufbau und das Aufstellen von neuen Spielgeräten begründet. Auf fünf Kinderspielplätzen wurde bei der regelmäßigen Kontrolle Gefahrenpotential bei diversen Spielgeräten festgestellt, so dass der Austausch im Jahr 2020 unumgänglich war.

Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude ist im Jahr 2020 insgesamt um lediglich EUR 539,23 niedriger als in 2019, allerdings sind innerhalb der einzelnen Sparten zum Teil erhebliche Abweichungen zum Vorjahr zu verzeichnen:

In der Sparte Friedhofswesen wurden mit EUR 32.309,20 in 2020 insgesamt EUR 39.435,84 weniger aufgewendet als in 2019, denn im Vorjahr wurden insbesondere u.a. die Trauerhallen in Hersel, Merten neu und Sechtem repariert (u.a. Dächer, Türen, Elektrik), Gutachterkosten für die Friedhofskapellen in Roisdorf und Widdig waren in 2019 zu verbuchen und auf dem Friedhof in Walberberg wurden die Wege saniert.

In der Sparte Service beläuft sich die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude jedoch auf EUR 74.021,49 und liegt somit um EUR 58.566,86 über dem Vorjahreswert. Zwei Sachverhalte sind hier im Wesentlichen zu nennen: zum Einen führte die Renovierung der Büroräume nach dem Umbau des Verwaltungsgebäudes zu Kosten in Höhe von EUR 44.763,96, zum Anderen resultiert aus der Umgestaltung der Außenanlage des Baubetriebshofes Aufwand in Höhe von EUR 21.442,39.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 46.345,32 aufgewendet (i.Vj. EUR 81.985,35).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 8.408.249,79 (i.Vj. EUR 7.328.189,79) sind EUR 6.448.882,72 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.656.325,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.512.753,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.061.030,79 (i.Vj. EUR 439.124,82) entstanden, dies sind EUR 621.905,97 mehr als im Vorjahr. Diesen Kosten stehen entsprechende Mehrerlöse gegenüber. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 440.162,91 zzgl. der ab 2020 verstärkt durchzuführenden

Schädlingsbekämpfung. Hierfür sind Mehrkosten von EUR 95.401,43 entstanden (PLAN EUR 60.000,00). Der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt in 2020 EUR 146.234,28 (i.Vj. EUR 124.522,86).

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 344.828,08 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb, Friedhöfe und HFB und belaufen sich auf EUR 163.569,09 (i.Vj. EUR 156.754,30). In der Sparte Service sind im Vergleich zum Vorjahr Kosten für die Wartung des Blitzschutzes auf dem Verwaltungsgebäude (EUR 12.209,58) sowie Aufwendungen für die Wartung des in 2019 neu eingebauten Aufzuges (EUR 4.784,79) entstanden.

Für Abfallentsorgung wurden EUR 72.115,67 (i.Vj. EUR 65.901,88) aufgewendet. Zwar sind diese Kosten in 2020 um EUR 6.213,79 höher als im Vorjahr, dennoch setzt sich die positive Entwicklung im Bereich „Wilder Müll“ (aufgrund der Annahmestelle beim SBB für Elektroschrott) weiterhin fort.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf EUR 98.224,23 (i.Vj. EUR 79.526,87) und betreffen mit EUR 94.983,30 (i.Vj. EUR 52.421,69) das HallenFreizeitBad. Pandemibedingt ergibt sich ein Rückgang um EUR 18.109,62 (laufende Aufwendungen für regelmäßige chemische Analysen des Beckenwassers, Kontrollgänge des Sicherheitsdienstes während der Freibadsaison, an die Aufsteller von Solarien und Shiatsu-Liegen zu leistender Erlösanteil etc.).

Die für das HFB in Auftrag gegebene Sanierungsstudie bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH führte in 2020 zu Aufwendungen in Höhe von EUR 59.504,86.

Eintrittskarten für das HFB (Öffnung des Freibades ab 20. Mai 2020 sowie Öffnung des Hallenbades ab 02. Juni 2020) waren pandemiebedingt seitens der Kunden lediglich online zu erwerben, die Kosten für die entsprechende Online-Plattform beliefen sich in 2020 auf EUR 27.550,38.

Im Profit Center „Straße“ sind in den bezogenen Leistungen folgende Kosten gebucht worden: Winterdienst 177.739,10 (i.Vj. EUR 161.975,69), Straßenkontrolle EUR 41.501,75 (i.Vj. EUR 38.913,00) sowie die Straßenreinigung inkl. Sonderreinigungen EUR 32.690,00 (i.Vj. EUR 26.982,52). Außerdem wurden EUR 27.325,38 für fremdvergebene Mulcharbeiten im Stadtgebiet aufgewendet.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2020 Aufwendungen in Höhe von EUR 300.812,82 (i.Vj. EUR 316.350,39) entstanden.

Der Wert der im Bereich der Grünflächenpflege fremdvergebenen Dienstleistungen liegt mit EUR 328.624,70 um EUR 23.993,13 niedriger als im Vorjahr (EUR 352.998,63). Der überwiegende Anteil resultiert im Wesentlichen aus Baumkontrollen und Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte (EUR 247.999,63, i.Vj. EUR 277.010,22). Für Mulcharbeiten sind EUR 21.459,23 angefallen (i.Vj. EUR 18.569,71).

Die Aufwendungen für die Spielplatzkontrollen (operative und visuelle Kontrollen) belaufen sich im Jahr 2020 auf EUR 59.165,84 und sind um EUR 2.127,94 höher als die Aufwendungen des Vorjahres.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen und Grabräumungen EUR 268.127,47 (i.Vj. EUR 184.231,36) aufgewendet. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2020 Kosten in Höhe von EUR 52.311,61 (i.Vj. EUR 56.731,58) angefallen. Die durch einen Dienstleister erbrachten Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.196,80 (i.Vj. EUR 5.950,00).

An Mieten für die Ausleihe von Betriebs- und Geschäftsausstattung (u. a. Bagger, Mähmaschinen, Mietgeräte etc.) sind Aufwendungen in Höhe von EUR 33.069,74 (i.Vj. EUR 20.804,64) entstanden. Diese betreffen im Wesentlichen die Sparte Baubetrieb mit EUR 7.384,98 (i.Vj. EUR 10.863,50) und die Sparte Friedhof mit EUR 21.625,04 (i.Vj. EUR 6.245,12).

5. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2020 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 5.238.247,51 angefallen, das sind EUR 217.077,72 weniger als im Vorjahr. Entscheidend für die gesunkenen Personalkosten ist insbesondere die niedrigere Anzahl von Mitarbeitenden beim SBB im Vergleich zum Jahr 2019 (im Durchschnitt in 2020 vier Personen weniger).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2020	2019
	EUR	EUR
Bruttogehalt	4.060.748,18	4.246.650,10
Sozialabgaben	862.968,33	886.240,68
Altersversorgung	314.531,00	322.434,45
Beihilfen	0,00	0,00
	5.238.247,51	5.455.325,23

6. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 4.030.843,78 und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um EUR 124.001,42 gestiegen. Letzteres beruht auf dem hohen Investitionsvolumen des Jahres 2020 als auch des Jahres 2019.

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 776.184,06 enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 138.749,49 (i. Vj. EUR 137.165,32).

Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste) belaufen sich auf EUR 73.118,60.

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 94.178,62 aufgewendet. Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 EUR 24.200,00 enthalten.

Unterstützung im Bereich Arbeitssicherheit verursachte Kosten in Höhe von EUR 12.955,87. Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung sind EUR 17.819,77 angefallen.

Die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten führte zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.638,60. Für die Beratung zur Gestaltung der Überleitung des Grundstücks des HFB sind Aufwendungen i. H. v. EUR 7.070,95 entstanden.

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 69.028,75 (davon KFZ-Versicherung EUR 34.281,73).

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 72.700,00 (i. Vj. 12.600,00). Für die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen ist Aufwand von EUR 79.421,00 entstanden. Es handelt sich hier überwiegend um Altforderungen der Sparte Abwasser, welche seit Jahren wertberichtigt waren. Die Auflösung der Wertberichtigung führt zu sonstigen betrieblichen Erträgen in gleicher Höhe.

Die Ursache beruht auf begründetem Erlass von Forderungen, Niederschlagung wegen Verjährung und aufgrund Zahlungsunfähigkeiten (Insolvenz) der Kunden.

8. Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 2.204.769,27 betreffen EUR 2.108.252,27 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser. Diese Aufwendungen der Sparte Abwasser beinhalten EUR 318.007,37 (Zinsen und Avalprovision) für die Darlehensgewährung seitens der Stadt Bornheim in den Jahren 2016-2020 an den SBB in Höhe von insgesamt EUR 20.610.000,00.

9. Jahresergebnis und Gewinnverwendung

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 965.425,91. Der Vorstand schlägt vor, den Jahresgewinn 2020 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

V. Sonstige Angaben

1. Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 93 Mitarbeitende inklusive Auszubildende beschäftigt.

Personalbestand am Bilanzstichtag:

	31.12.2020	31.12.2019
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	89	91
Auszubildende	4	3
	93	94

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2020: EUR 24.200,00

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 175.619,59 (i.Vj. 203.322,25) an.

Aus in 2020 oder Vorjahren begonnen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 21,5 Mio. EUR. Davon betreffen rd. 21,1 Mio. EUR Investitionen der Sparte Abwasser. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich in diesem Zusammenhang auf die Jahre 2020-2024.

4. Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 2.553.813,98 bzw. EUR 1.588.680,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 1.037.882,13 bzw. EUR 537.279,93. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 3.695.996,03). Der Zinsswap

hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 1.342.753,69. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehmann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2020:
(15 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender) (bis 31.10.2020)

Herr Christoph Becker, Bürgermeister (Vorsitzender) (seit 04.11.2020)

Frau Andrea Gesell, Associate Director - Projects Netantrich Deutschland GmbH (seit 04.11.2020)

Frau Christina Gordon, z. Zt. coronabedingt arbeitslos (seit 04.11.2020)

Herr Wilfried Hanft, nicht berufstätig

Frau Katrin Kappenstein, selbständig und Lieferdienst Gemüseabo Apfelbacher (seit 04.11.2020)

Frau Ute Kleinekathöfer, selbständig (Tourismusbranche) (bis 31.10.2020)

Herr Günter Knapstein, keine Angaben (seit 04.11.2020)

Herr Christian Koch, selbständig (seit 04.11.2020)

Herr Alexander Kreckel, Steuerberater (bis 31.10.2020)

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständig (Jurist / Mediator) (bis 31.10.2020)

Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln (bis 31.10.2020)

Herr Sascha Mauer, Geschäftsbereichsleiter Reorganisation und IT Rosenbaum Nagy
Unternehmensberatung GmbH (seit 04.11.2020)

Herr Thomas Meyer, Referent Stabsbereich Recht Bundesanstalt für Immobilien (seit 04.11.2020)

Herr Stefan Montenarh, selbständig (Elektrotechniker)

Herr Björn Reile, Niederlassungsleiter CEA Chemie- und EnergieArmaturen GmbH (seit 04.11.2020)

Herr Rolf Schmitz, Pensionär (seit 04.11.2020)

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH (bis 31.10.2020)

Herr Michael Söllheim, Sparkasse Köln Bonn (bis 31.10.2020)

Herr Bernhard Strauff, Rentner

Herr Konrad Velten, Rentner (bis 31.10.2020)

Herr Jürgen Weiler, selbständig (Ing.-Büro für Elektrotechnik) (bis 31.10.2020)

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2020 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Auch in 2021 sind die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie im Ergebnis des SBB spürbar: per April 2021 sind pandemiebedingt Kosten in Höhe von ca. 26,0 TEUR angefallen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten im Laufe des Jahres 2021 weiter ansteigen.

Die Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung könnten aufgrund von Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe und Kleingewerbe) zurückgehen. Niedrigere Umsatzerlöse könnten jedoch weitestgehend durch niedrigere Entsorgungskosten kompensiert werden.

Aufgrund von Arbeitsplatzverlust und Kurzarbeit und infolgedessen durch Einkommensverluste der Kunden kann es - wie bereits im Jahresabschluss 2019 berichtet - zu einem Anstieg bei den Forderungsausfällen kommen. Hier wurde das Forderungsmanagement bereits angepasst. Das Mahnverfahren setzt auf frühzeitige Reaktion bei ausbleibenden Zahlungen und bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist weiterhin mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.).

Bornheim, den 8. Juni 2021

gez. Ulrich Rehbann

Vorstand

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	243.026,56	0,00	0,00	0,00	243.026,56	170.582,56	24.407,00	0,00	0,00	194.989,56	48.037,00	72.444,00
2. Geleistete Anzahlungen für imm. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	243.026,56	0,00	0,00	0,00	243.026,56	170.582,56	24.407,00	0,00	0,00	194.989,56	48.037,00	72.444,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	6.592.327,59
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	7.385.960,11	334.822,27	7.407,62	0,00	7.728.190,00	2.633.361,53	186.946,01	0,00	0,00	2.820.307,54	4.907.882,46	4.752.598,58
	13.978.287,70	334.822,27	7.407,62	0,00	14.320.517,59	2.633.361,53	186.946,01	0,00	0,00	2.820.307,54	11.500.210,05	11.344.926,17
2. Entwässerungsanlagen												
2.1 Kanalleitungen	134.493.926,76	3.011.627,67	713.947,42	0,00	138.219.501,85	42.127.696,76	2.622.641,09	0,00	0,00	44.750.337,85	93.469.164,00	92.366.230,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	201.098,00	12.457,00	0,00	0,00	213.555,00	608.600,00	621.057,00
2.3 Sonderbauwerke	23.541.675,76	189.751,24	835.192,86	0,00	24.566.619,86	8.034.628,76	511.343,10	0,00	0,00	8.545.971,86	16.020.648,00	15.507.047,00
2.4 Technische Anlagen	3.886.600,73	175.989,85	0,00	0,00	4.062.590,58	2.834.675,73	160.663,85	0,00	0,00	2.995.339,58	1.067.251,00	1.051.925,00
	162.744.358,25	3.377.368,76	1.549.140,28	0,00	167.670.867,29	53.198.099,25	3.307.105,04	0,00	0,00	56.505.204,29	111.165.663,00	109.546.259,00
3. Breitbandnetz	4.586.886,89	32.395,62	0,00	0,00	4.619.282,51	832.310,89	230.894,62	0,00	0,00	1.063.205,51	3.556.077,00	3.754.576,00
4. Maschinen	179.674,04	0,00	0,00	0,00	179.674,04	128.799,04	11.397,00	0,00	0,00	140.196,04	39.478,00	50.875,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	330.672,15	35.930,00	0,00	0,00	366.602,15	351.802,00	387.732,00
6. Fahrzeuge	1.601.277,77	46.533,68	21.065,92	16.476,07	1.652.401,30	889.750,77	117.327,60	0,00	7.552,07	999.526,30	652.875,00	711.527,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
7.1 Andere Anlagen	1.162.712,13	533,54	0,00	0,00	1.163.245,67	399.512,13	54.938,54	0,00	0,00	454.450,67	708.795,00	763.200,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	780.562,94	99.149,97	0,00	0,00	879.712,91	411.273,94	61.897,97	0,00	0,00	473.171,91	406.541,00	369.289,00
	1.943.275,07	99.683,51	0,00	0,00	2.042.958,58	810.786,07	116.836,51	0,00	0,00	927.622,58	1.115.336,00	1.132.489,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.428.561,33	1.380.388,56	-1.577.613,82	0,00	2.231.336,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.231.336,07	2.428.561,33
	188.180.725,20	5.271.192,40	0,00	16.476,07	193.435.441,53	58.823.779,70	4.006.436,78	0,00	7.552,07	62.822.664,41	130.612.777,12	129.356.945,50
III. Finanzanlagen												
1. Sonstige Ausleihungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	188.424.751,76	5.271.192,40	0,00	16.476,07	193.679.468,09	58.994.362,26	4.030.843,78	0,00	7.552,07	63.017.653,97	130.661.814,12	129.430.389,50

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2020	HFB Ergebnis 2020	Friedhofswesen Ergebnis 2020	Baubetriebshof Ergebnis 2020	Erneuerb. Energie Ergebnis 2020	Breitband Ergebnis 2020	BF Wasserwerk Ergebnis 2020	Abwasser Ergebnis 2020	Stromlieferung Ergebnis 2020	Service Ergebnis 2020
* Umsatzerlöse	-23.182.851,22	-476.557,87	-800.591,90	-3.511.982,89	-59.828,07	-329.193,25	-1.492.854,72	-15.739.494,42	-765.155,08	-7.193,02
* andere aktivierte Eigenleistungen	-16.692,54							-16.692,54		
* sonstige betriebliche Erträge	-344.228,22	-98.535,12	-8.220,46	-25.685,15	0,00	0,00	-715,88	-207.197,62	0,00	-3.873,99
** Erlöse und Erträge	-23.543.771,98	-575.092,99	-808.812,36	-3.537.668,04	-59.828,07	-329.193,25	-1.493.570,60	-15.963.384,58	-765.155,08	-11.067,01
** Materialaufwand:	10.320.635,59	678.068,53	515.838,12	1.418.588,87	1.371,11	0,00	8.786,00	6.513.241,13	778.796,76	405.945,07
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.912.385,80	519.999,23	79.323,97	299.826,55	0,00	0,00	1.006,49	64.358,41	778.796,76	169.074,39
* bezogene Leistungen	8.408.249,79	158.069,30	436.514,15	1.118.762,32	1.371,11	0,00	7.779,51	6.448.882,72	0,00	236.870,68
** Personalaufwand:	5.238.247,51	782.434,82	286.531,19	1.786.213,57	4.513,13	965,00	1.092.930,76	810.332,81	0,00	474.326,23
* Löhne und Gehälter	4.060.748,18	600.808,03	220.693,81	1.378.418,99	3.583,19	743,22	852.072,51	638.017,27	0,00	366.411,16
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.177.499,33	181.626,79	65.837,38	407.794,58	929,94	221,78	240.858,25	172.315,54	0,00	107.915,07
** Abschreibungen:	4.030.843,78	58.351,04	128.674,25	184.088,61	35.968,00	230.894,62	1.135,90	3.343.189,92	0,00	48.541,44
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	4.030.843,78	58.351,04	128.674,25	184.088,61	35.968,00	230.894,62	1.135,90	3.343.189,92	0,00	48.541,44
* sonstige betriebliche Aufwendungen	776.184,06	51.492,36	27.253,86	132.905,93	4.159,82	4,31	23.316,92	331.444,08	0,00	205.606,78
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-820,60	-0,03	0,00	0,00	-790,57	0,00	0,00	0,00	0,00	-30,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.204.769,27	0,00	0,00	0,00	18.441,02	55.393,27	0,00	2.092.617,59	0,00	38.317,39
*** Ergebnis aus gewöohnl. Geschäftstätigkeit	-973.912,37	995.253,73	149.485,06	-15.871,06	3.834,44	-41.936,05	-367.401,02	-2.872.559,05	13.641,68	1.161.639,90
* Steuern vom Einkommen	216,44	0,01	0,00	0,00	208,52	0,00	0,00	0,00	0,00	7,91
*** Ergebnis nach Steuern	-973.695,93	995.253,74	149.485,06	-15.871,06	4.042,96	-41.936,05	-367.401,02	-2.872.559,05	13.641,68	1.161.647,81
* sonstige Steuern	8.270,02	980,02	572,00	6.414,00	0,00	0,00	0,00	277,00	0,00	27,00
**** Jahresüberschuss/-Fehlbetrag vor ILV	-965.425,91	996.233,76	150.057,06	-9.457,06	4.042,96	-41.936,05	-367.401,02	-2.872.282,05	13.641,68	1.161.674,81
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	166.030,12	119.555,23	297.587,13	11.278,59	6.929,91	267.788,62	285.715,13	6.790,08	-1.161.674,81
***** Jahresüberschuss/-Fehlbetrag nach ILV	-965.425,91	1.162.263,88	269.612,29	288.130,07	15.321,55	-35.006,14	-99.612,40	-2.586.566,92	20.431,76	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2020 / 2019
	2020	2019	
* Umsatzerlöse	-476.557,87	-1.089.347,08	612.789,21
* sonstige betriebliche Erträge	-98.535,12	-9.157,13	-89.377,99
** Erlöse und Erträge	-575.092,99	-1.098.504,21	523.411,22
** Materialaufwand:	678.068,53	851.183,61	-173.115,08
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	519.999,23	727.054,65	-207.055,42
* bezogene Leistungen	158.069,30	124.128,96	33.940,34
** Personalaufwand:	782.434,82	950.525,88	-168.091,06
* Löhne und Gehälter	600.808,03	736.907,66	-136.099,63
* soziale Abgaben / Altersversorgung	181.626,79	213.618,22	-31.991,43
** Abschreibungen:	58.351,04	69.612,72	-11.261,68
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	58.351,04	69.612,72	-11.261,68
* sonstige betriebliche Aufwendungen	51.492,36	64.392,86	-12.900,50
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,03	-0,14	0,11
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	995.253,73	837.210,72	158.043,01
* Steuern vom Einkommen	0,01	0,04	-0,03
**** Ergebnis nach Steuern	995.253,74	837.210,76	158.042,98
* sonstige Steuern	980,02	980,02	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	996.233,76	838.190,78	158.042,98
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	166.030,12	158.575,74	7.454,38
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	1.162.263,88	996.766,52	165.497,36

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		
	2020	2019	
* Umsatzerlöse	-800.591,90	-788.076,03	-12.515,87
* sonstige betriebliche Erträge	-8.220,46	-81.666,01	73.445,55
** Erlöse und Erträge	-808.812,36	-869.742,04	60.929,68
** Materialaufwand:	515.838,12	437.748,02	78.090,10
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	79.323,97	105.360,18	-26.036,21
* bezogene Leistungen	436.514,15	332.387,84	104.126,31
** Personalaufwand:	286.531,19	282.937,30	3.593,89
* Löhne und Gehälter	220.693,81	218.640,97	2.052,84
* soziale Abgaben / Altersversorgung	65.837,38	64.296,33	1.541,05
** Abschreibungen:	128.674,25	118.986,84	9.687,41
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	128.674,25	118.986,84	9.687,41
* sonstige betriebliche Aufwendungen	27.253,86	97.814,25	-70.560,39
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	149.485,06	67.744,37	81.740,69
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	149.485,06	67.744,37	81.740,69
* sonstige Steuern	572,00	0,00	572,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	150.057,06	67.744,37	82.312,69
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	119.555,23	115.861,30	3.693,93
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	269.612,29	183.605,67	86.006,62

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-3.511.982,89	-3.644.714,45	132.731,56
* sonstige betriebliche Erträge	-25.685,15	-72.087,52	46.402,37
** Erlöse und Erträge	-3.537.668,04	-3.716.801,97	179.133,93
** Materialaufwand:	1.418.588,87	1.463.770,50	-45.181,63
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	299.826,55	354.432,92	-54.606,37
* bezogene Leistungen	1.118.762,32	1.109.337,58	9.424,74
** Personalaufwand:	1.786.213,57	1.904.458,47	-118.244,90
* Löhne und Gehälter	1.378.418,99	1.475.497,66	-97.078,67
* soziale Abgaben / Altersversorgung	407.794,58	428.960,81	-21.166,23
** Abschreibungen:	184.088,61	184.360,50	-271,89
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	184.088,61	184.360,50	-271,89
* sonstige betriebliche Aufwendungen	132.905,93	154.583,03	-21.677,10
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-15.871,06	-9.629,47	-6.241,59
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-15.871,06	-9.629,47	-6.241,59
* sonstige Steuern	6.414,00	9.097,00	-2.683,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-9.457,06	-532,47	-8.924,59
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	297.587,13	288.255,19	9.331,94
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	288.130,07	287.722,72	407,35

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energie 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-59.828,07	-58.923,77	-904,30
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-59.828,07	-58.923,77	-904,30
** Materialaufwand:	1.371,11	2.315,10	-943,99
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	944,00	-944,00
* bezogene Leistungen	1.371,11	1.371,10	0,01
** Personalaufwand:	4.513,13	4.454,67	58,46
* Löhne und Gehälter	3.583,19	3.540,09	43,10
* soziale Abgaben / Altersversorgung	929,94	914,58	15,36
** Abschreibungen:	35.968,00	35.965,00	3,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	35.968,00	35.965,00	3,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.159,82	4.164,08	-4,26
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-790,57	-704,06	-86,51
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.441,02	20.836,81	-2.395,79
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	3.834,44	8.107,83	-4.273,39
* Steuern vom Einkommen	208,52	185,70	22,82
**** Ergebnis nach Steuern	4.042,96	8.293,53	-4.250,57
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	4.042,96	8.293,53	-4.250,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	11.278,59	11.961,51	-682,92
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	15.321,55	20.255,04	-4.933,49

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-329.193,25	-311.904,00	-17.289,25
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-329.193,25	-311.904,00	-17.289,25
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	965,00	1.397,05	-432,05
* Löhne und Gehälter	743,22	1.086,36	-343,14
* soziale Abgaben / Altersversorgung	221,78	310,69	-88,91
** Abschreibungen:	230.894,62	228.540,78	2.353,84
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	230.894,62	228.540,78	2.353,84
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4,31	1.388,54	-1.384,23
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55.393,27	58.505,57	-3.112,30
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-41.936,05	-22.072,06	-19.863,99
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-41.936,05	-22.072,06	-19.863,99
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-41.936,05	-22.072,06	-19.863,99
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	6.929,91	3.334,46	3.595,45
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-35.006,14	-18.737,60	-16.268,54

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Betriebsführung Wasserwerk 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-1.492.854,72	-1.491.742,65	-1.112,07
* sonstige betriebliche Erträge	-715,88	-28,78	-687,10
** Erlöse und Erträge	-1.493.570,60	-1.491.771,43	-1.799,17
** Materialaufwand:	8.786,00	12.818,64	-4.032,64
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.006,49	5.214,49	-4.208,00
* bezogene Leistungen	7.779,51	7.604,15	175,36
** Personalaufwand:	1.092.930,76	1.093.075,41	-144,65
* Löhne und Gehälter	852.072,51	853.205,98	-1.133,47
* soziale Abgaben / Altersversorgung	240.858,25	239.869,43	988,82
** Abschreibungen:	1.135,90	1.417,53	-281,63
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.135,90	1.417,53	-281,63
* sonstige betriebliche Aufwendungen	23.316,92	21.311,87	2.005,05
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	4.167,00	-4.167,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-367.401,02	-358.980,98	-8.420,04
* Steuern vom Einkommen	0,00	14.967,80	-14.967,80
**** Ergebnis nach Steuern	-367.401,02	-344.013,18	-23.387,84
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-367.401,02	-344.013,18	-23.387,84
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	267.788,62	223.913,11	43.875,51
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-99.612,40	-120.100,07	20.487,67

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-15.739.494,42	-15.244.565,99	-494.928,43
* andere aktivierte Egenleistungen	-16.692,54	-4.883,72	-11.808,82
* sonstige betriebliche Erträge	-207.197,62	-30.290,04	-176.907,58
** Erlöse und Erträge	-15.963.384,58	-15.279.739,75	-683.644,83
** Materialaufwand:	6.513.241,13	5.593.532,27	919.708,86
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	64.358,41	67.332,28	-2.973,87
* bezogene Leistungen	6.448.882,72	5.526.199,99	922.682,73
** Personalaufwand:	810.332,81	753.893,42	56.439,39
* Löhne und Gehälter	638.017,27	594.611,11	43.406,16
* soziale Abgaben / Altersversorgung	172.315,54	159.282,31	13.033,23
** Abschreibungen:	3.343.189,92	3.237.170,89	106.019,03
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.343.189,92	3.237.170,89	106.019,03
* sonstige betriebliche Aufwendungen	331.444,08	225.595,96	105.848,12
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.092.617,59	2.109.850,41	-17.232,82
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-2.872.559,05	-3.359.696,80	487.137,75
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-2.872.559,05	-3.359.696,80	487.137,75
* sonstige Steuern	277,00	487,00	-210,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-2.872.282,05	-3.359.209,80	486.927,75
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	285.715,13	264.335,86	21.379,27
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-2.586.566,92	-3.094.873,94	508.307,02

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2020 / 2019
	2020	2019	
* Umsatzerlöse	-765.155,08	-834.031,05	68.875,97
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-765.155,08	-834.031,05	68.875,97
** Materialaufwand:	778.796,76	837.869,24	-59.072,48
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	778.796,76	837.869,24	-59.072,48
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	13.641,68	3.838,19	9.803,49
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	13.641,68	3.838,19	9.803,49
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	13.641,68	3.838,19	9.803,49
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	6.790,08	4.682,70	2.107,38
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	20.431,76	8.520,89	11.910,87

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2020 / 2019
	2020	2019	
* Umsatzerlöse	-7.193,02	-11.791,91	4.598,89
* sonstige betriebliche Erträge	-3.873,99	-5.702,56	1.828,57
** Erlöse und Erträge	-11.067,01	-17.494,47	6.427,46
** Materialaufwand:	405.945,07	316.594,98	89.350,09
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	169.074,39	89.434,81	79.639,58
* bezogene Leistungen	236.870,68	227.160,17	9.710,51
** Personalaufwand:	474.326,23	464.583,03	9.743,20
* Löhne und Gehälter	366.411,16	363.160,27	3.250,89
* soziale Abgaben / Altersversorgung	107.915,07	101.422,76	6.492,31
** Abschreibungen:	48.541,44	30.788,10	17.753,34
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	48.541,44	30.788,10	17.753,34
* sonstige betriebliche Aufwendungen	205.606,78	235.330,49	-29.723,71
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-30,00	0,00	-30,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	38.317,39	40.639,74	-2.322,35
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.161.639,90	1.070.441,87	91.198,03
* Steuern vom Einkommen	7,91	0,00	7,91
**** Ergebnis nach Steuern	1.161.647,81	1.070.441,87	91.205,94
* sonstige Steuern	27,00	478,00	-451,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.161.674,81	1.070.919,87	90.754,94
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-1.161.674,81	-1.070.919,87	-90.754,94
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2020

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt 2020	2019	Abw. 2020 / 2019
* Umsatzerlöse	-23.182.851,22	-23.475.096,93	292.245,71
* andere akivierte Egenleistungen	-16.692,54	-4.883,72	-11.808,82
* sonstige betriebliche Erträge	-344.228,22	-198.932,04	-145.296,18
** Erlöse und Erträge	-23.543.771,98	-23.678.912,69	123.331,89
** Materialaufwand:	10.320.635,59	9.515.832,36	804.803,23
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.912.385,80	2.187.642,57	-275.256,77
* bezogene Leistungen	8.408.249,79	7.328.189,79	1.080.060,00
** Personalaufwand:	5.238.247,51	5.455.325,23	-217.077,72
* Löhne und Gehälter	4.060.748,18	4.246.650,10	-185.901,92
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.177.499,33	1.208.675,13	-31.175,80
** Abschreibungen:	4.030.843,78	3.906.842,36	124.001,42
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	4.030.843,78	3.906.842,36	124.001,42
* sonstige betriebliche Aufwendungen	776.184,06	804.581,08	-28.397,02
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-820,60	-704,20	-116,40
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.204.769,27	2.233.999,53	-29.230,26
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-973.912,37	-1.763.036,33	777.315,14
* Steuern vom Einkommen	216,44	15.153,54	-14.937,10
**** Ergebnis nach Steuern	-973.695,93	-1.747.882,79	774.186,86
* sonstige Steuern	8.270,02	11.042,02	-2.772,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-965.425,91	-1.736.840,77	771.414,86
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-965.425,91	-1.736.840,77	771.414,86

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten HallenFreizeitBad (HFB), Friedhofswesen, Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Breitbandversorgung, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasser, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service.

In der Sparte „Service“ werden zunächst alle spartenübergreifende Kosten dargestellt (u.a. Energiekosten, Versicherungen sowie Kosten, die mit dem Gebäude in Verbindung stehen), sowie die Sach- und Personalkosten derjenigen Abteilungen, die für alle anderen Abteilungen tätig sind (u.a. Vorstand, Personalabteilung, Finanzabteilung etc.). In einem nächsten Schritt werden diese Kosten über die interne Leistungsverrechnung an alle anderen Sparten des SBB verteilt.

Um diese Aufteilung so gerecht wie möglich vornehmen zu können, wurden für die unterschiedlichen Kostenarten unterschiedliche Schlüssel vereinbart, (z.B. Kosten für die Unfallversicherung nach der Anzahl der Mitarbeitenden je Sparte / z.B. Kosten der Gebäudereinigung nach Büro-Nutzfläche in m² nach Sparten / z.B. Bankgebühren nach der Anzahl der gebuchten Belege je Sparte etc.).

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Der Geschäftsverlauf des Jahres 2020 ist geprägt durch die pandemiebedingten Herausforderungen. Insbesondere führte die Schließung des HallenFreizeitbades zu Mindererlösen (Eintrittsgelder, Schulschwimmen, Erlöse aus Mieten und Pachten) in Höhe von EUR -612.789,21 im Vergleich zum Vorjahr und zu EUR -491.112,13 im Vergleich zum Plan. Die Erstattung seitens des Bundes für die Einnahmeausfälle in den Monaten November und Dezember 2021 - die sogenannte „November- und Dezemberhilfe“ milderte mit EUR 94.392,08 die Situation geringfügig.

Darüber hinaus sind spartenübergreifend Aufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 78.178,81 entstanden, die aus der Pandemie resultieren. Zusätzlich zu den Kosten für die erforderlichen Hygieneartikel (u.a. Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Abdeckungen, Plexiglasscheiben in besonders gefährdeten Abteilungen etc.) wurden Hinweisschilder und Absperrbänder für die Kinderspielplätze und Friedhöfe notwendig. Die Kosten für die Gebäudereinigung und die Reinigung der Fahrzeuge erhöhten sich, da zusätzliche desinfizierende Reinigungen durchgeführt werden mussten.

Im Bereich des HFB war es den Badegästen nicht gestattet, Eintrittskarten an der Schwimmbadkasse zu erwerben. Aus diesem Grunde war es erforderlich, einen Online-Ticket-Vermarkter einzuschalten, die Aufwendungen hierfür beliefen sich auf EUR 27.550,38.

Im HFB summieren sich die pandemiebedingten Kosten auf insgesamt EUR 47.236,68 und sind in der Sparte HFB auf einem separaten Kostenträger gesammelt.

Die diesbezüglichen Aufwendungen aller anderer Sparten belaufen sich auf EUR 30.942,13 und sind in der Sparte „Service“ aufsummiert, um sie letztendlich über die interne Leistungsverrechnung auf alle Sparten zu verteilen, denn eine verursachungsgerechte Verteilung ist keinesfalls möglich. Dies führte zu höheren Aufwendungen der Sparte Service und insofern auch zu höheren Beträgen der internen Leistungsverrechnung.

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 49.718 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2020 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 212,6 km, an das 13.465 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 70 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge erhöhte sich in 2020 im Vergleich zum Vorjahr mengenmäßig um 4,3 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2020 2.309.010 m³ und lag damit um 94.884 m³ über dem Vorjahreswert (2.214.126 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Rechnerisch ergibt sich für 2020 eine veranlagte beitragspflichtige Fläche der versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet von 2.830.155,91 m² (i.Vj. 3.069.683,51 m²).

Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 2.586.566,92 (i.Vj. EUR 3.094.873,94).

Die negative Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 508.307,02 resultiert im Wesentlichen aus den Rückstellungsveränderungen. Durch die diesjährige Überdeckung bei den Niederschlagswassergebühren i. H. v. TEUR 928,9 entsteht aus der Zuführung zur Rückstellung eine

entsprechende Verminderung bei den Erlösen. Aufgrund der Kostenunterdeckung bei den Schmutzwassergebühren wurden die vorhandenen Rückstellungen (TEUR 255,4) aus den Jahren 2016 (TEUR 126,2) und 2018 (TEUR 129,2) komplett verbraucht und führen zu höheren Erlösen.

Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren liegen in 2020 mit EUR 666.861,76 um 9,3 % über den Vorjahreserlösen. Mit rd. TEUR 316,0 resultiert dies aus der um 94,9 Tm³ höheren Entsorgungsmenge, mit TEUR 255,4 aus dem Verbrauch der Rückstellung Schmutzwassergebühren und mit rd. TEUR 92,4 aus der zum 01.01.2020 beschlossenen Gebührenerhöhung von 4 Cent/m³. Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seitdem 3,33 EUR/m³.

Bei den Niederschlagswassergebühren sind die Erlöse um 18,6 % (EUR 924.354,36) niedriger als im Vorjahr. Dies verursachte hauptsächlich die Zuführung zur Gebührenrückstellung i. H. v. TEUR 928,9. Durch die Gebührenerhöhung zum 01.01.2020 um 3 Cent/m² auf 1,74 EUR/m² sind um TEUR 84,9 höhere Erlöse entstanden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen betrieblichen Erträge um EUR 176.907,58 höher. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass in 2020 sehr hohe Erträge (EUR -169.900,00) aus der Auflösung zuvor gebuchter Wertberichtigungen auf Forderungen entstanden sind. Diesen gegenüber stehen Aufwendungen für die Bildung von Einzelwertberichtigungen i. H. v. EUR 86.000,00 sowie Aufwendungen aus der Ausbuchung von nicht mehr betreibbaren Altforderungen i. H. v. EUR 63.762,38 entgegen.

Bei den bezogenen Leistungen ist ein um EUR 922.682,73 höherer Aufwand als in 2019 zu verzeichnen. Dieser Anstieg ergibt sich mit EUR 621.905,97 aus dem Bereich der weiter zu berechnenden Maßnahmen (Herstellung Grundstücksanschlüsse). Diesen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Hinzu kommen um EUR 143.572,00 gestiegene Aufwendungen aus der Umlage an den Erftverband sowie mit EUR 105.378,63 Mehraufwand für die Schädlingsbekämpfung.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens sind die Aufwendungen für Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR 106.019,03 angestiegen.

Die Sparte Betriebsführung Wasserwerk erzielte einen Überschuss von EUR 99.612,40 (i.Vj. EUR 120.100,07). Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Vorjahr i. H. v. EUR 20.487,67 resultiert im Wesentlichen (EUR 43.875,51) aus gestiegenen Kosten im Rahmen der internen Leistungsverrechnung.

Die Weiterberechnung der Personalkosten für die Verwaltungskräfte erfolgt über die Betriebsführungspauschale; für das Wirtschaftsjahr 2020 nach dem Vertrag vom 30.01.2019 i. H. v. 57,94 EUR/Wasserzähler.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 1.162.263,88 (i.Vj. EUR 996.766,52) und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um EUR 165.497,36 verschlechtert.

Wie bereits in den Ausführungen zum Geschäftsverlauf erläutert, sind die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. der Erlöse aus Schulschwimmen sowie der Mieten und Pachten (Gastronomie und Fitness-Studio) pandemiebedingt im Vergleich zum Vorjahr um EUR 612.789,21 vermindert. Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltenen Erstattungen vom Bund in Höhe von insgesamt EUR 94.392,08 betreffen in voller Höhe die seitens der Bezirksregierung Köln gezahlten November- und Dezemberhilfen für die pandemiebedingten entgangenen Erlöse des HFB; dies führt im Vergleich mit dem Vorjahr zu einem Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von EUR 89.377,99.

Der Materialverbrauch (RHB-Stoffe plus bezogene Leistungen) liegt mit EUR 678.068,53 um EUR 173.115,08 unter dem Vorjahreswert. Zu den RHB-Stoffen bzw. bezogenen Waren zählen insbesondere auch die Energiekosten, die aufgrund der pandemiebedingten Schließungen des HFB deutlich - mit EUR 165.473,60 - unter dem Vorjahr liegen. Auch Unterhaltungsarbeiten des Grundstückes und der Gebäude sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung konnten nicht turnusmäßig ausgeführt werden, hieraus ergeben sich niedrigere Kosten im Vergleich zu 2019 in Höhe von EUR 49.963,48.

Die Personalkosten des HFB haben sich - verglichen mit dem Jahr 2019 - um EUR 168.091,06 vermindert. Insbesondere in den Monaten der „klassischen Freibadsaison“ (Mai - September) liegen die Personalkosten um EUR 101.999,31 unter den Werten des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2020 einen Verlust von EUR 269.612,29 und damit ein um EUR 86.006,62 schlechteres Ergebnis als im Jahr 2019 (EUR 183.605,67). Diese hohe Abweichung resultiert vorrangig aus Preissteigerungen für die fremdvergebenen Bestattungsleistungen und Grabräumungen, diese sind um EUR 83.896,11 EUR höher als der Vorjahreswert - das entspricht rd. 45,5 %.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen die Positionen „sonstige betriebliche Erträge“ sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen“ jeweils deutlich niedrigere Werte, da im Vorjahr ergebnisneutral Wertberichtigungen aufgelöst und Forderungen in gleicher Höhe ausgebucht wurden (jeweils EUR 76.900,00).

Der Materialaufwand insgesamt (bezogene RHB-Stoffe und bezogene Leistungen) beträgt in 2020 EUR 515.838,12 (im Vorjahr EUR 437.748,02) und ist somit um EUR 78.090,10 höher als im Vorjahr. Die Hauptabweichung liegt - wie bereits beschrieben - in den Bestattungsleistungen.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2020 Kosten in Höhe von EUR 52.311,61 (i.Vj. EUR 56.731,58) angefallen. Die durch einen Dienstleister erbrachten Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.196,80 (i.Vj. EUR 5.950,00).

Die in dem Materialaufwand enthaltenen Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Gebäude sind in 2020 um EUR 39.435,84 niedriger im Vergleich zum Vorjahr und liegen somit auf dem Niveau des Jahres 2018. Die Begründung für diese Abweichungen zum Vorjahr liegt darin, dass in 2019 insbesondere Trauerhallen (in Hersel, Merten und Sechtem) saniert wurden und Gutachterkosten in Auftrag gegeben waren (u.a. für die Friedhofskapellen in Roisdorf und Widdig). Kosten dieser Art sind in 2020 nicht angefallen, auch der Umbau der Friedhofskapelle Roisdorf wurde auf das Jahr 2021 verschoben.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2020 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 288.130,07; im Vergleich zu 2019 (EUR 287.722,72) hat sich das Defizit um EUR 407,35 erhöht.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zu 2019 um EUR 132.731,56 gesunken. Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus zwei Sachverhalten: einerseits wurde in 2019 die Straßenbeleuchtung am Rankenberg/Schulweg erneuert und 1:1 mit EUR 72.454,94 an die Stadt Bornheim weiterberechnet. Andererseits führte die Kostenerstattung für die Aufwendungen der Nutzungsänderung der Lagerhalle des SBB an das Wasserwerk der Stadt Bornheim in 2019 zu höheren Erlösen in Höhe von EUR 27.340,33. Des Weiteren lagen die Weiterberechnungen für die Aufwendungen in Bezug auf die Baumkontrollen in 2020 um EUR 13.249,59 niedriger als im Vorjahr.

Der sonstigen betrieblichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 46.402,37 gesunken, da im Vorjahr Auflösungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen gebucht waren.

Der Materialaufwand - hierin enthalten sind sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“ - ist im Vergleich zu 2019 insgesamt um EUR 45.181,63 gesunken. Die Aufwendungen für die bezogenen Waren verringerten sich um EUR 54.606,37 davon sind insbesondere die Verkehrszeichen zu nennen (die Stadt Bornheim hat für EUR 46.345,32 Verkehrszeichen beauftragt, das sind EUR 31.857,93 weniger als im Jahr 2019), sowie das Verbrauchsmaterial (hier führte die Bestandsveränderung der durchgeführten Inventur zu niedrigeren Kosten in Höhe von EUR 24.667,48). Im Bereich „bezogene Leistungen“ ist ein Anstieg um EUR 9.424,74 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Das negative Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR 15.321,55 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.933,49 verbessert. Die Einspeise-Vergütungen sind mit EUR 59.828,07 um EUR 904,30 höher im Vergleich zum Vorjahr. Der Materialaufwand hat sich - verglichen mit dem Jahr 2019 - um EUR 943,99 verringert, insbesondere da die jährlich geplante Überprüfung der PV-Anlagen in 2020 nicht durchgeführt wurde.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt in 2020 ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 35.006,14 und liegt um EUR 16.268,54 höher als im Vorjahr (i.Vj. EUR 18.737,60). Diese Steigerung basiert im Wesentlichen auf den im Jahr 2020 mit der Stadt Bornheim abgerechneten Erlösen für das interne Behördennetz (EUR 17.289,25).

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2020 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 20.431,76 (i.Vj. EUR 8.520,89). Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 68.875,97 niedriger, auch der mit den Erlösen in Verbindung stehende Materialaufwand verminderte sich im gleichen Zeitraum um EUR -59.072,48. Da der Stromanbieter nicht alle Lieferstellen zeitnah abrechnete, erfolgte teilweise eine Weiterberechnung erst in den Folgemonaten. Im Vergleich zum Vorjahr ist somit eine Ergebnisverschlechterung nach interner Leistungsverrechnung um EUR 11.910,87 zu verzeichnen.

Das Jahresergebnis der Sparte Service - vor ILV - beträgt EUR -1.161.674,81, das ist ein um EUR 90.754,94 schlechteres Ergebnis als im Vorjahr (EUR -1.070.919,87).

Der Materialaufwand - hierin enthalten sind sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“ - ist im Vergleich zu 2019 insgesamt um EUR 89.350,09 gestiegen. Die Aufwendungen für die bezogenen Waren erhöhten sich um EUR 79.639,58. Der Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und Gebäude (ohne die zusätzlichen pandemiebedingten Kosten) beläuft sich in 2020 auf EUR 72.314,69 und liegt somit um EUR 56.860,06 über dem Vorjahreswert. Zwei Sachverhalte sind hier im Wesentlichen zu nennen: zum Einen führte die Renovierung der Büroräume nach dem Umbau des Verwaltungsgebäudes zu Kosten in Höhe von EUR 44.763,96, zum Anderen resultiert aus der Umgestaltung der Außenanlage des Baubetriebshofes Aufwand in Höhe von EUR 21.458,89.

In der Sparte Service sind Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten in Höhe von EUR 28.004,16 zu verzeichnen, das sind im Vergleich zum Vorjahr EUR 14.147,01 mehr. Insbesondere die Wartung des Blitzschutzes auf dem Verwaltungsgebäude (EUR 12.209,58) sowie Aufwendungen für die Wartung des in 2019 neu eingebauten Aufzuges (EUR 4.784,79) sind hier maßgeblich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in 2020 EUR 205.606,78 und sind um EUR 29.723,71 niedriger als in 2019; im Vorjahr führte die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen zu einem Aufwand von EUR 10.498,25.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden u.a. auch die Rechts- und Beratungskosten gezeigt, diese belaufen sich auf EUR 18.072,13 und sind im Vergleich zum um EUR 2.431,46 niedriger. Hier ist zu erwähnen, dass in dieser Position u.a. eine Rückstellung in Höhe von EUR 5.000,00 für Beratungsleistungen zur Erstellung eines Tax Compliance Management Systems enthalten sind.

Die interne Leistungsverrechnung beträgt in 2020 EUR 1.161.674,81 und ist somit um EUR 105.635,81 höher als im Vorjahr.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 965.425,91 und liegt um EUR 289.060,91 über dem geplanten Jahresgewinn (EUR 676.365,00) des Wirtschaftsplanes 2020. Diese positive Abweichung beruht im Wesentlichen mit EUR 370.753,92 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 2.215.813,00 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2020 liegt jedoch bei EUR 2.586.566,92.

Die Erlöse aus weiter zu berechnenden Maßnahmen (u. a. Grundstücksanschlüsse) sind mit EUR 1.298.163,66 um EUR 920.963,66 höher als geplant. Der Aufwand für diese Baumaßnahmen i. H. v. EUR 1.061.030,79 liegt EUR 793.530,79 über dem Plan. Ein Teil des Mehrerlöses (+ EUR 224.800,64) resultiert aus der Weiterberechnung von Grundstücksanschlussleitungen, welche in Vorjahren hergestellt und aufwandseitig gebucht wurden. Überplanmäßige Erlöse i. H. v. EUR 410.000,00 sind für die Erneuerung der Bachverrohrung in Roisdorf, Oberdorfer Weg entstanden.

Zu einer wesentlichen Ergebnisverbesserung führen höhere Schmutzwassererlöse (EUR 991.313,59). Die Entsorgungsmenge für Schmutzwasser liegt im Jahr 2020 (2.309.010 m³) um rd. 11 % über dem Planwert.

Die abzurechnenden Niederschlagsflächen entsprechen mit 2.830.156 m² nahezu dem Plan von 2.824.577 m². Die Niederschlagswassergebühren betragen EUR 4.059.544,52 und sind damit um EUR 849.374,48 niedriger als geplant. Dies ist Folge der in 2020 entstandenen Gebührenüberdeckung i. H. v. EUR 928.900,00, welche der Rückstellung für Niederschlagswassergebühren zugeführt wurde. Aus der Gebührenerhöhung vom 01.01.2020 sind rd. TEUR 84,9 Mehrerlöse entstanden.

Weitere Erträge resultieren aus der Auflösung von Wertberichtigungen aus den Vorjahren (EUR 186.400,00). Diesen gegenüberzustellen sind die zum 31.12.2020 ermittelten aktuellen Einzelwertberichtigungen aus Forderungen i. H. v. EUR 68.000,00 sowie die Ausbuchung von uneinbringlichen Altforderungen (EUR 74.367,14) aufgrund fruchtlosen Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren, Niederschlagungen und Verjährung.

In der Rubrik bezogene Leistungen sind neben den Mehrkosten für die Weiterberechnung folgende Planabweichungen zu verzeichnen: Die Umlage an den Erftverband ist für die Sparte Abwasser um EUR 42.964,00 höher als geplant. Hierbei handelt es sich mit EUR 41.424,00 um eine Verlagerung der Beitragsgruppenaufteilung für die Gewässerbeschaffenheit von der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim. Des Weiteren sind EUR 45.378,63 Mehrkosten gegenüber dem Plan 2020 (EUR 60.000,00) für die Schädlingsbekämpfung im Kanalnetz angefallen (EUR 105.378,63).

Die Kosten für Abschreibungen in der Sparte Abwasser sind EUR 89.742,92 höher als geplant. Der Großteil der Mehrkosten (EUR 55.240,09) entstand für die Entsorgungsanlagen.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2020 mit einem Verlust in Höhe von EUR 269.612,29 ein um EUR 205.467,29 schlechteres Ergebnis als geplant. Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von EUR 853.099,00 konnten nicht erwirtschaftet werden und liegen um EUR 52.507,10 unter Plan. Die Bestattungsstatistik zeigt zwar mit 487 Sterbefällen 15 Fälle mehr als im Vorjahr, allerdings hat auch der prozentuale Anteil der Urnenbestattungen von 73,3% in 2019 auf 73,9% in 2020 zugenommen.

Sonstige betriebliche Erträge waren für 2020 nicht geplant, insofern führen die hier gezeigten Erträge in Höhe von insgesamt EUR 8.220,46 zu einer Plan/Ist-Abweichung in genau dieser Höhe. Im Wesentlichen sind hier EUR 5.200,00 zu nennen, die aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen resultieren, demgegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von EUR 7.276,94 für die Ausbuchung von Altforderungen aus den Jahren unter der Rubrik „sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Der Materialaufwand beträgt EUR 515.838,12 und liegt um EUR 79.535,12 über dem Planwert. Die darin enthaltenen bezogenen RHB-Stoffe / bezogene Waren betragen EUR 79.323,97, die bezogenen Leistungen betragen EUR 436.514,15. Die RHB-Stoffe unterschreiten den Plan mit EUR 19.361,03; in dieser Position werden u.a. Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Gebäude gezeigt. Im Vergleich zum Plan sind hierfür EUR 44.690,80 weniger angefallen. Die Begründung für diese Abweichungen liegt in der Sanierung bzw. des Umbaus der Friedhofskapelle Roisdorf, diese Maßnahme wurde in das Jahr 2021 verschoben. Die gebuchten Werte für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 11.555,85 waren im Wirtschaftsplan nicht

enthalten und resultieren im Wesentlichen aus der Reparatur und der Wartung des „BioMant Aqua WSII Unkrautbekämpfer“ („Heisswassergerät“ für die Friedhofswege).

Der Planwert 2020 für die bezogenen Leistungen der Sparte Friedhofswesen beträgt EUR 337.618,00 und beinhaltet u.a. Baumpflegearbeiten, Mulcharbeiten, Grabmalkontrollen. Der höchste Einzel-Planwert bezieht sich auf die fremdvergebenen Bestattungsleistungen sowie Grabräumungen und beträgt EUR 210.000,00, dieser Wert ist um EUR 58.127,47 überschritten.

Die Personalkosten der Sparte Friedhof liegen um EUR 70.432,19 über Plan. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Verschiebung aus der Sparte Baubetriebshof in die Sparte Friedhof, Mitarbeitende waren ursprünglich in der Grünfläche geplant, haben jedoch zur Sparte Friedhof gewechselt.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit einem Verlust i. H. v. EUR 288.130,07 ein um EUR 93.827,93 schlechteres Ergebnis als geplant. Im Vergleich zum Plan sind die Erlöse der Sparte Baubetriebshof mit EUR 3.511.982,89 um EUR 153.768,89 höher als geplant, dieses resultiert im Wesentlichen aus den in 2020 zusätzlich zum Plan weiterberechneten Maßnahmen für Baumkontrollen (EUR 79.057,67) und Straßenbeleuchtung (EUR 68.528,87).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind mit EUR 25.685,15 um EUR 8.687,15 höher als geplant. Davon betreffen im Wesentlichen EUR 4.530,88 für von der Versicherung geleisteten Schadensersatz (u.a. KFZ-Schaden).

Analog zu diesen höheren Erlösen und Erträgen sind jedoch auch die Aufwendungen gestiegen.

Die höheren Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Positionen Materialaufwand und aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die Hauptabweichung resultiert mit EUR 174.252,87 höheren Aufwendungen aus der Position „Materialaufwand“, die sowohl die „bezogenen Waren/RHB-Stoffe“ (Plan/Ist-Abweichung EUR 5.426,55) als auch die „bezogenen Leistungen“ (Plan/Ist-Abweichung EUR 168.826,32) beinhaltet.

Wesentliche Plan/Ist-Abweichungen für Fremdleistungen / bezogenen Leistungen resultieren aus folgenden Sachverhalten: Im Bereich der Grünflächen sind EUR 147.999,63 mehr für die Herstellung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes bzw. für die Baumpflege angefallen als geplant.

EUR 90.812,82 höhere Ausgaben als geplant ergaben sich aus der Erneuerung und der Instandhaltung der Straßenbeleuchtung. Die Aufwendungen für den Winterdienst (maschinell und manuell) konnten verringert werden und liegen nunmehr - auch aufgrund des milden Winters - um EUR -122.260,90 unter dem Planwert.

Für Fremdleistungen im Bereich der Straßenunterhaltung wurden EUR 50.000,00 geplant, davon wurden lediglich EUR 30.821,25 realisiert, insofern ergibt sich eine Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR -19.178,75. Für die Unterhaltung von Fahrzeugen wurden EUR 31.926,29 und für die Abfallentsorgung EUR 31.968,76 mehr aufgewendet als geplant.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit EUR 132.905,93 um EUR 52.291,93 über dem Planwert. Davon resultieren EUR 26.770,93 aus Schadensfällen für von Dritten verursachte Schäden (davon EUR 15.838,73 für die Straßenbeleuchtung). Eine Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 18.281,64 ergeben sich aus der Position Rechts- und Beratungskosten, hier sind insbesondere Kosten in Höhe von EUR 17.819,77 für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung zu nennen.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim liegt um EUR 30.680,76 unter dem Planansatz, davon resultieren EUR 55.624,92 aus niedrigeren Erlösen.

Unter der Position Materialaufwand war der Stromeinkauf mit EUR 804.669,00 geplant, dieser Wert wurde jedoch mit EUR 778.796,76 um EUR 25.872,24 (rd. 3,2%) unterschritten. Die Planwerte wurden im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung zusammen mit der Stadt Bornheim erarbeitet.

Das negative Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energie liegt mit EUR 15.321,55 um EUR 3.431,45 besser als geplant. Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Zinszahlungen für das Darlehen der Photovoltaik-Anlagen (EUR -2.210,98).

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt in 2020 ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 35.006,14 und liegt um EUR 2.007,14 höher als geplant. Diese Steigerung basiert im Wesentlichen auf den im Jahr 2020 mit der Stadt Bornheim abgerechneten Erlösen für das interne Behördennetz (EUR 17.289,25 wurden erzielt, EUR 10.729,00 waren geplant).

Die negative Plan/Ist-Abweichung in der Sparte HFB liegt bei EUR 49.905,88. Der Verringerung der Umsatzerlöse (EUR 491.112,13) stehen höhere sonstige betrieblichen Erträge (EUR 96.682,12) entgegen. Dieser Effekt wird größtenteils kompensiert durch niedrigeren Materialverbrauch (EUR 174.565,47) und niedrigere Personalkosten (EUR 158.080,18) im Vergleich zum Plan. Die Plan/Ist-Abweichung in der Rubrik Materialverbrauch resultiert insbesondere aus niedrigeren Energiekosten aufgrund der Schließungen des HFB, sowie aus nicht durchgeführten Unterhaltungsarbeiten (u.a. an den Hubböden, der Wasseraufbereitungsanlage, der Chlordosierungsanlage etc.) die pandemiebedingt nicht in dem üblichen Maße stattgefunden haben. Auch die bereits erwähnte Abweichung der Personalkosten resultiert aus niedrigerem Personalbedarf aufgrund der pandemiebedingten Schließungen.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 105.094,40 zu verzeichnen. Dies resultiert mit TEUR 160,0 über dem Plan liegenden SBB-eigenen Ingenieurleistungen, welche für das Wasserwerk erbracht wurden und zu höheren Umsatzerlösen führten. Die Kosten aus der internen Leistungsverrechnung sind TEUR 66,3 höher als geplant. Dies beruht im Wesentlichen auf der Verteilung der coronabedingten Kosten auf alle Sparten.

Die Sparte Service zeigt im Jahr 2020 ein negatives Ergebnis (vor ILV) i.H.v. EUR -1.161.674,81, geplant war ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 1.056.039,00, insofern ergibt sich eine negative Plan/Ist-Abweichung von EUR -105.635,81.

Ohne die pandemiebedingten Aufwendungen (in Höhe von EUR 30.942,13, siehe oben), ist das Ergebnis um EUR 74.658,77 schlechter als geplant. Davon betreffen EUR 19.600,00 geplante, jedoch nicht realisierte Erlöse. Dieser Erlös-Planwert setzt sich zusammen aus Bedarfspositionen der Stadt Bornheim, die jedoch nicht umgesetzt wurden (Kostenerstattung für Kulturförderung an Karneval oder an Kirmessen, Kostenerstattung für Unterstützung bei Wahlen sowie Kostenerstattung in Verbindung mit dem Beschwerdemanagement).

3.3 Investitionen

Im Jahr 2020 betragen die Anlagenzugänge des SBB insgesamt EUR 5.271.192,40, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 3.890.803,84 und auf die Anlagen im Bau EUR 1.380.388,56. Zur Finanzierung von Investitionen stand in 2020 ein Darlehen i. H. v. 5,3 Mio. EUR sowie ein Kassenkredit bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR zur Verfügung, davon wurden zum Bilanzstichtag 1,98 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 2020 wird in 2021 ein Darlehen Höhe von 5,3 Mio. EUR aufgenommen.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2020 waren beim SBB insgesamt 93 Personen beschäftigt (davon 40 Angestellte, 49 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 93 Mitarbeitende inklusive Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus sind 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 344.828,08 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ gebucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2020	EUR 31.12.2019
Bilanzsumme	136.476.410,34	134.124.548,95
Anlagevermögen	130.661.814,12	129.430.389,50
Umlaufvermögen	5.803.206,82	4.682.687,31
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.389,40	11.472,14
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Jahresüberschuss	965.425,91	1.736.840,77
Sonderposten	9.181.412,00	9.370.224,00
Rückstellungen	1.891.456,00	633.614,00
Verbindlichkeiten davon:	74.930.927,81	74.795.143,02
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.456.027,05	10.551.400,67
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	822.262,05	659.789,46
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	64.173.325,96	62.997.854,39
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.849,37	8.529,87
- sonstige Verbindlichkeiten	475.463,38	577.568,63
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	47.002,35	46.927,70
Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.972.404,52	5.790.783,83

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2020 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 34,1 % (i.Vj. 33,6 %). Zum 31. Dezember 2020 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 95,7 % (i.Vj. 96,5 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 32,6 % (i.Vj. 32,5 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31. Dezember 2020 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 281.895,29 (i.Vj. EUR 262.861,34).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung jederzeit sichergestellt.

4.5 Kapitalflussrechnung

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+965	+1.737
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4.031	+3.907
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse (-)	-503	-516
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+1.258	-162
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+77	0
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+8	-10
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.101	+279
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+197	-255
Zinserträge (-)	-1	-1
Zinsaufwendungen (+)	+2.205	+2.234
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+7.136	+7.213
Einzahlungen aus Abgängen Anlagevermögen (+)	0	+10
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.034	-5.167
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.034	-5.157
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.300	+4.500
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-4.403	-6.747
Auszahlungen an den Gesellschafter (-)	0	0
gezahlte Zinsen (-)	-2.229	-2.540
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.332	-4.787
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+770	-2.731
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.469	+262
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.699	-2.469

Der Finanzmittelfonds beinhaltet die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 282 (im Vj. TEUR 262) und die Inanspruchnahme der Kassenkredite mit TEUR -1.981 (im Vj. TEUR -2.732).

4.6 Fremdkapitalquote

Per 31. Dezember 2020 beträgt die Fremdkapitalquote 56,3 % (i.Vj. 56,2 %).

4.7 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 23.093.146,98. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 344.228,22) und aktivierter Eigenleistung (EUR 16.692,54) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 23.454.067,74.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 20.276.206,70 entgegen. Davon entfallen auf Materialaufwand EUR 10.230.931,35 (inklusive Umlagen an den Erftverband EUR 4.656.325,00); Personalkosten EUR 5.238.247,51, Abschreibungen EUR 4.030.843,78 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 776.184,06. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 820,60 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.204.769,27 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 216,44) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuer; EUR 8.270,02), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 965.425,91.

4.8 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren werden die Umsatzerlöse (gesamt und nach Sparten) sowie das Jahresergebnis (gesamt und nach Sparten) verwendet. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung nicht herangezogen.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 7.025.900,00 geplant. Davon betreffen 80,9 % (EUR 5.684.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen.

Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2020 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 21.100 (insbesondere die Fertigstellung des Regenrücklaufbeckens Rankenberg - Grünwaldstraße TEUR 2.750, die hydraulische Kanalerneuerung Walberberg Lehmkaulenpfad TEUR 1.590 sowie die Kanalneuverlegung Sechtem - B-Plangebiet Se 21 TEUR 1.600).

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird in 2021 keine wesentliche Veränderung erwartet.

Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Frischwasserabnahmemengen und folglich auch zu geringeren Abwasserentsorgungsmengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Kunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wurde das Mahnverfahren im Jahr 2020 angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin sind die Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung (Unterhaltung des Kanalnetzes) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Um die Zahlungsabwicklung an Lieferanten sicher zu stellen, arbeitet das Personal in der Finanzbuchhaltung und der Materialverwaltung des WW - coronakonform - weitestgehend getrennt.

Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist auch in 2021 mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.).

Zu erwartenden Einnahmen von insgesamt rd. EUR 23,0 Mio. steht ein Ansatz von Ausgaben von rd. EUR 19,7 Mio. gegenüber, so dass sich ein Plan-Ergebnis (vor Zinserträgen und -aufwendungen) von rd. EUR 3,3 Mio. ergibt. Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses von rd. EUR 2,2 Mio. wird mit einem Jahresergebnis 2021 von TEUR 1.123 gerechnet.

5.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

5.3 Risikobericht

Im Jahr 2019 wurde unter Begleitung der Rhenag ab Juli ein TAX Compliance System erarbeitet. Dieses wurde in 2020 erstmalig und wird in den Folgejahren regelmäßig fortgeschrieben, um mit dessen Hilfe Risiken im Hinblick auf mögliche Fehler bei der Erfüllung der Steuerpflichten zu begegnen.

Die in 2020 durchgeführten Analysen der Ergebnisse ließen keine Risiken erkennen, die das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen erforderten.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern weiterhin einen erheblichen Aufwand zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem entsprechenden personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der auch weiterhin einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren werden sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt nicht zuletzt durch die kontinuierliche Erhöhung der CO²-Steuer (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Der Überschuss aus der Sparte Abwasser konnte die negativen Ergebnisse der übrigen Sparten, insbesondere des HallenFreizeitBades, erwartungsgemäß ausgleichen.

5.4 Chancenbericht

- a) Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie der Straßenunterhaltung erfolgte von 06/2019 bis 05/2020 eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch die KommunalAgentur NRW mit dem Ziel, die Defizite in diesen Bereichen zu verringern. Zum 01.01.2021 wurden bereits erste in dem Gutachten vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt, insbesondere wurden 3 Mitarbeitende einschließlich ihrer Stellen und Aufgaben organisatorisch wieder bei der Stadt Bornheim eingegliedert.
- b) Das geplante Jahresergebnis 2021 in Höhe von rd. TEUR 1.123 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten

beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

- c) Durch die Erschließung weiterer neuer Baugebiete ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 8. Juni 2021

gez. Ulrich Rehbann

Vorstand

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des Stadtbetrieb gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des Stadtbetrieb gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 haben drei Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2020 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt und wird fortlaufend aktualisiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig über-

prüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 14. November 2019 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen. Die Prüfung der Gebührenkalkulation war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2021.

Für das Jahr 2020 ergibt sich für den Gebührenbereich Schmutzwasser eine Unterdeckung in Höhe von rd. TEUR 641, die durch den Verbrauch der Rückstellungen aus Vorjahren (TEUR 255) teilweise kompensiert werden konnte. Im Bereich der Gebühren für Niederschlagswasser ergibt sich eine Gebührenüberdeckung in Höhe von rd. TEUR 929. Hier wurde eine entsprechende Zuführung zur Rückstellung gebucht.

Die Vor- und Nachkalkulation erfolgte auf Basis einer vereinfachten Zuordnung von Kosten auf die Kostenträger. Die kalkulatorischen Zinskosten wurden einem pauschalierten Verfahren ermittelt. Wir empfehlen eine detailliertere und systematischere Zuordnung und Schlüsselung der verwendeten Daten und Parameter für die Kalkulation der einzelnen Gebührenbereiche.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Wenn es sich um Rückstände bei Wasser- und Abwassergebühren handelt, wird bei Ignorieren der dritten Mahnung zuerst die Versorgung mit Wasser eingestellt, um die Wasserforderung geltend zu machen. Im nächsten Schritt erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in eine Dienstanweisung „Risikomanagement“ erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe unterliegen einer laufenden Aktualisierung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat keine Berichterstattung zu besonderen Themen gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2020 erfolgte die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von EUR 5,3 Mio.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand für die Sparte „Hallen- und Freizeitbad“ für die pandemiebedingten Umsatzausfälle der Monate November und Dezember 2020 in Höhe von TEUR 94 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 32,6 % (Vorjahr: 32,5 %) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 39,3 % (Vorjahr: 39,4 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2019 von TEUR 1.737 wurde in voller Höhe entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Juni 2020 in den Gewinnvortrag eingestellt. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
HallenFreizeitBad	-1.162,3	-996,8
Friedhofswesen	-269,6	-183,6
Baubetriebshof	-288,1	-287,7
Erneuerbare Energie	-15,3	-20,3
Breitband	35,0	18,7
Betriebsführung Wasserwerk	99,6	120,1
Abwasser	2.586,6	3.094,9
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-20,4	-8,5
Jahresergebnis	965,4	1.736,8

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Ergebnisverringerung um rd. TEUR 771 ist im Wesentlichen auf die beiden Sparten „Hallen-Freizeitbad“ und „Abwasser“ zurückzuführen. In der Sparte „HallenFreizeitBad“ wirken sich die Folgen der pandemiebedingten Einnahmeausfälle am stärksten aus, in der Sparte „Abwasser“ ist das Ergebnis durch die hohe Gebührenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser beeinflusst, wobei dieser Effekt durch den Verbrauch der Rückstellung aus dem Bereich Schmutzwasser teilweise kompensiert wird (vergleiche Fragenkreis 3c).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich Hinweise darauf ergeben, dass die Deckung der Kosten des Bauhofes nicht ausreichend über die Kostenpauschale der Stadt Bornheim gedeckt ist.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Im Wirtschaftsjahr 2020 hat sich der Verlust, trotz Reduzierung der variablen Kosten, ausgeweitet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die von der Kommunalagentur Nordrhein-Westfalen durchgeführte Organisationsuntersuchung mit Personalbedarfsanalyse für die Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung vom 27. Mai 2020 ist zu den Ergebnissen gekommen, dass die Aufbauorganisation des Baubetriebshofs um die Stelle eines stellvertretenden Bauhofleiters zu ergänzen und teilweise Aufgaben des Baubetriebshofs an andere Sparten bzw. die Stadt abzugeben sind.

Zusätzlich lautet die Empfehlung, daß der Baubetriebshof um vier auf rd. achtunddreißig Vollzeitäquivalente zu erweitern ist, um die Aufgaben des Baubetriebshofs ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Hierzu ist gemäß Kommunalagentur auch der Auftraggeber Stadt Bornheim in der Pflicht, verbindliche Standards der beauftragten Leistungen festzulegen und diese auch konsequent abzurechnen.

Daher erscheint es für eine nachhaltige Verbesserung des Ergebnisses der Sparte Baubetriebshof erforderlich, die zu erwartenden fixen und variablen Kosten des Baubetriebshofs zu ermitteln/planen und möglichst kostendeckende Auftragsvereinbarungen mit der Stadt Bornheim abzuschließen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 965 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad werden regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst.

Die letzte Anpassung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation und des Leistungsangebotes etc. speziell im HFB und Baubetriebshof angestrebt.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand der Anstalt ist: 1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern, 2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Bau- betriebshof, insbesondere im Bereich - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grund- stücke, - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung, - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrs- Sicherungspflicht, 3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenera- tiven Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftan- lagen, 4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes, 5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Born- heim, 6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbe- leuchtung im Stadtgebiet,

7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).
8. Beschaffung und Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o. g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann
- Herr Oliver Schmitz
(Leitung Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und vierzehn übrigen Mitgliedern.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 18. Juni 2020 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2019 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Änderungsvereinbarungen datieren vom 24. Februar 2014, 2. Januar 2017 sowie vom 30. Januar 2019.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamte wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüberhinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vereinbarung über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechnete Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten des SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Der SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Abwasser	15.649	66,7	15.112	64,2	537	3,6
Baubetriebshof	3.512	15,0	3.644	15,5	-132	-3,6
Betriebsführung Wasserwerk	1.493	6,4	1.492	6,3	1	0,1
HallenFreizeitBad	477	2,0	1.089	4,6	-612	-56,2
Friedhofswesen	801	3,4	788	3,3	13	1,6
Stromlieferungen	765	3,2	834	3,5	-69	-8,3
Breitband	329	1,4	312	1,3	17	5,4
erneuerbare Energien	60	0,3	59	0,3	1	1,7
Service	7	0,0	12	0,1	-5	-41,7
andere aktivierte Eigenleistung	17	0,1	5	0,0	12	> 100,0
Sonstige betriebliche Erträge	344	1,5	199	0,9	145	72,9
Betriebsleistung	23.454	100,0	23.546	100,0	-92	-0,4
Materialaufwand	10.231	43,6	9.383	39,8	848	9,0
Abschreibungen	4.031	17,2	3.907	16,6	124	3,2
Personalaufwand	5.238	22,3	5.455	23,2	-217	-4,0
Übrige Betriebsaufwendungen	776	3,3	805	3,4	-29	-3,6
Betriebsergebnis	3.178	13,6	3.996	17,0	-818	-20,5
Finanzergebnis	-2.204	-9,4	-2.233	-9,5	29	-1,3
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	974	4,2	1.763	7,5	-789	-44,8
Sonstige Steuern	9	0,0	26	0,1	-17	-65,4
Jahresüberschuss	965	4,2	1.737	7,4	-772	-44,4

Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasser sind gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 627 gestiegen. Hierin sind jedoch zwei Sondereffekte zu berücksichtigen. Im Bereich der Niederschlagswassergebühren ergibt sich eine Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 929, die sich umsatzmindernd auswirkt hat. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Verbrauch von Gebührenüberdeckungen aus dem Vorjahr im Bereich Schmutzwassergebühren eine Ergebnisverbesserung um TEUR 255, die den vorgenannten Effekt in dieser Höhe kompensiert. Daher ist insgesamt aus beiden Rückstellungsveränderungen ein Effekt von TEUR 674 zu beziffern, der sich negativ auf die Umsatzerlöse im Bereich Abwasser ausgewirkt hat.

Zusätzlich sind im Jahr 2020 Umsatzerlöse aus der Weiterberechnung von baulichen Maßnahmen im Bereich Abwasser in Höhe von rd. TEUR 1.307 erzielt worden, denen im Vorjahreszeitraum aus solchen Maßnahmen TEUR 623 gegenüberstehen (= + TEUR 684).

Da sich die vorgenannten Effekte nahezu kompensieren, ist die Veränderung der sowohl durch eine Gebührenerhöhung ab 1. Januar 2020 als auch auf einen Anstieg der Entsorgungsmengen im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Die Umsätze im Bereich HallenFreizeitbad sind, bedingt durch die Schließung aufgrund der Coronapandemie, um rd. TEUR 612 zurückgegangen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von TEUR 192 (im Vorjahr TEUR 109) sowie Erstattungen für pandemiebedingte Umsatzausfälle des HallenFreizeitbad in Höhe von rd. TEUR 94 (im Vorjahr TEUR 0).

Die Materialaufwendungen sind, im Wesentlichen bedingt durch Aufwendungen aus der Durchführung der oben genannten Maßnahmen um rd. TEUR 848 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der Anstieg der Abschreibungen resultiert aus den Investitionen des Vorjahres sowie des laufenden Jahres.

Die Personalaufwendungen sind, bedingt durch eine Reduzierung der durchschnittlichen Beschäftigtenanzahl um rd. 4 Personen gesunken.

Die Verringerung des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Umsatzerlöse durch die Bildung Rückstellungsveränderung in 2020 zurückzuführen. Bezüglich des Plan-Ist-Vergleichs verweisen wir auf Anlage VI.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0,0	72	0,1	-24	-33,3
Sachanlagen	130.613	95,7	129.357	96,4	1.256	1,0
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	130.662	95,7	129.430	96,5	1.232	1,0
Vorräte	79	0,1	81	0,1	-2	-2,5
Kundenforderungen	2.596	1,9	1.939	1,4	657	33,9
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	501	0,4	753	0,5	-252	-33,5
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.271	1,7	1.576	1,2	695	44,1
Sonstige kurzfristige Posten	74	0,1	71	0,1	3	4,2
Liquide Mittel	282	0,2	263	0,2	19	7,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.803	4,3	4.683	3,5	1.120	23,9
Rechnungsabgrenzungsposten	11	0,0	12	0,0	-1	-8,3
Vermögen insgesamt	136.476	100,0	134.125	100,0	2.351	1,8

Die Investitionen in das Anlagevermögen haben rd. TEUR 5.271 betragen, diesen Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 4.031 und Aufwendungen aus dem Abgang von Restbuchwerten in Höhe von TEUR 8 entgegen.

Aufgrund der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2020, der gestiegenen Entsorgungsmenge im Bereich Schmutzwasser sowie der Verringerung der Wertberichtigung sind die Forderungen gegenüber den Kunden um rd. TEUR 657 höher als im Vorjahr. Die Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim reduzierten sich durch unterjährig höhere erhaltene Abschlagszahlungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Forderungen aus der Betriebsführung für und gegenüber dem Wasserwerk sowie aus der Zurverfügungstellung von Liquidität.

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	4.700	3,4	4.700	3,5	0	0,0
Rücklagen	35.896	26,3	35.896	26,8	0	0,0
Gewinnvortrag	2.939	2,2	1.202	0,9	1.737	144,5
Jahresüberschuss	965	0,7	1.737	1,3	-772	-44,4
Eigenkapital	44.500	32,6	43.535	32,5	965	2,2
Sonderposten	9.181	6,7	9.370	7,0	-189	-2,0
Mittel- und langfristige Bankschulden	6.683	4,9	7.036	5,2	-353	-5,0
Sonstige mittel- und langfristige Posten	59.775	43,8	59.023	44,0	752	1,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	66.458	48,7	66.059	49,2	399	0,6
Rückstellungen	1.891	1,4	634	0,5	1.257	198,3
Kurzfristige Bankschulden	2.774	2,0	3.515	2,6	-741	-21,1
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	822	0,6	660	0,5	162	24,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	4.483	3,3	4.059	3,1	424	10,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4	0,0	8	0,0	-4	-50,0
Sonstige kurzfristige Posten	391	0,3	494	0,4	-103	-20,9
Kurzfristiges Fremdkapital	10.365	7,6	9.370	7,1	995	10,6
Rechnungsabgrenzungsposten	5.972	4,4	5.791	4,3	181	3,1
Kapital insgesamt	136.476	100,0	134.125	100,0	2.351	1,8

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss sowie der The-saurierung des Vorjahresgewinns zusammen.

Die Veränderung der Rückstellungen ist im Wesentlichen durch die Zuführung zur Rückstellung Gebührenüberdeckung Schmutzwasser sowie für Rückstellungen für ausstehende Rechnungen be-gründet.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenom-menen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darle-hen. Der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 5,3 Mio. stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, sodass sich eine Veränderung in diesem Posten von nur rd. TEUR 399 ergibt. Gegenläufig sind die kurzfristigen Anteile der Bankschulden um TEUR 741 gegenüber dem Vorjahr angestiegen, da teilweise Darlehen nunmehr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweisen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten zum Bilanzstichtag den kurzfristi-gen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegen-über dem Wasserwerk aus dem laufenden Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2020		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	121.481		120.060	
Deckung durch:				
Eigenkapital	44.500	36,6	43.535	36,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	66.458	54,7	66.059	55,0
Kurzfristiges Fremdkapital	10.365	8,5	9.370	7,8
	121.323	99,8	118.964	99,1
Umlaufwerte	5.803		4.683	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	10.365	178,6	9.370	200,1
	10.365	178,6	9.370	200,1

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Ü = Überdeckung)

	31.12.2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-10.365	-9.370
Flüssige Mittel	282	263
Unmittelbare Liquidität	U -10.083	U -9.107
Kurzfristige Forderungen	5.442	4.339
Einzugsbedingte Liquidität	-4.641	-4.768
Vorräte	79	81
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	U -4.562	U -4.687

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+965	+1.737
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4.031	+3.907
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-503	-516
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+1.258	-162
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+77	0
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+8	-10
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.101	+279
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+197	-255
- Zinserträge	-1	-1
+ Zinsaufwendungen	+2.205	+2.234
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+7.136	+7.213
Einzahlungen aus Anlageabgängen	0	+10
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.034	-5.167
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.034	-5.157
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.300	+4.500
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-4.403	-6.747
Auszahlungen an den Gesellschafter	0	0
- gezahlte Zinsen	-2.229	-2.540
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.332	-4.787
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+770	-2.731
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.469	+262
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.699	-2.469

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	-1.332		Investitionstätigkeit	5.034
Geschäftstätigkeit	7.136		Zunahme Finanzmittelfonds	770
	5.804			5.804

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020

Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans.

Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan (übergeleitet HGB) EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	22.369.961	23.093.147	723.186
andere aktivierte Eigenleistungen	40.000	16.693	-23.307
Sonstige betriebliche Erträge	33.851	344.228	310.377
Betriebsleistung	22.443.812	23.454.068	1.010.256
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	9.346.485	10.230.931	884.446
Personalaufwand	5.530.073	5.238.248	-291.825
Abschreibungen	3.942.564	4.030.844	88.280
Sonstige Aufwendungen	696.926	776.184	79.258
Betriebsaufwendungen	19.516.048	20.276.207	760.159
Betriebsergebnis	2.927.764	3.177.861	250.097
Zinserträge	0	820	820
Zinsaufwendungen	2.239.739	2.204.769	-34.970
Finanzergebnis	-2.239.739	-2.203.949	35.790
Geschäftsergebnis	688.025	973.912	285.887
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	160	216	56
Sonstige Steuern	11.500	8.270	-3.230
Jahresüberschuss	676.365	965.426	289.061

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und IAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 IAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der IAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der IAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der IAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) IAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der IAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbetrieblichen Weitergabevereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der IAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der IAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

öffentlich

Vorlage Nr. 293/2021-SBB

Stand 04.06.2021

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Wiedereröffnung**

Seit dem 02.06.2021 sind alle Bereiche des HFB unter Einhaltung eines Sicherheits- und Hygienekonzeptes wieder geöffnet.

Das Bad ist wie bereits im letzten Jahr in vier Bereiche unterteilt:

- Freibad
- Schwimmbereich Hallenbad
- Kinderspaßbereich Hallenbad
- Sauna

Für die Besucher ist jeweils hier nur der gebuchte Bereich nutzbar.

Voraussetzung für den Besuch ist ein bereits im Vorfeld erworbenes Online-Ticket. Um hier Kosten zu sparen, wurde vor Beginn der Saison die Preise der Online-Anbieter verglichen und der Anbieter wurde gewechselt.

Hier wurde auch direkt die Anmerkung aus der letzten Verwaltungsratssitzung aufgenommen, dass die noch freien Plätze vor der Buchung angezeigt werden.

Der neue Anbieter ist ausschließlich auf Schwimmbäder spezialisiert, so ist geplant künftig den Erwerb von Geldwertkarten und Gutscheinen und ggfs. auch die Kursverwaltung online zu organisieren.

Weitere Voraussetzung für den Besuch ist ein negativer Corona-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Diese Testpflicht entfällt beim Nachweis einer Immunisierung sowie für Kinder bis zum Schuleintritt.

Für den Schwimmbereich und den Kinderspaßbereich werden 90 Minuten Zeitkarten für 3 Euro verkauft. Zur Auswahl stehen hier täglich vier Zeitfenster.

Für das Freibad werden Tageskarten zum Preis von 4 Euro / Ermäßigt 2,50 Euro verkauft. Die Preise für diese beiden Bereiche sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Für die Sauna werden 3 Stunden Zeitkarten zum Preis von 9,50 Euro verkauft. Es stehen hier täglich zwei Zeitfenster zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Ticketpreis um 50 Cent erhöht.

Aus organisatorischen Gründen findet das Frühschwimmen erst wieder nach Beendigung der Freibadsaison statt.

Schulschwimmen

Seit Beendigung des Wechselunterrichts wurde auch das Schulschwimmen von fast allen Schulen wieder aufgenommen.

öffentlich

Vorlage Nr. 296/2021-SBB

Stand 04.06.2021

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2021 in der Ausführung oder Planung:

Kanalneuverlegungen (A 100):**Private Erschließung He 28 „Mittelweg“**

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 28 Mittelweg mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Allerstraße ist baulich abgeschlossen. Die Abnahme, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

Private Erschließung He 31 „Roisdorfer Straße“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes He 31 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Roisdorfer Straße ist bis auf Rest- und Prüfarbeiten baulich abgeschlossen. Die Abnahme, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

Private Erschließung Ro 22 „Fuhrweg“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 22 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem im Fuhrweg ist baulich abgeschlossen. Die Abnahme ist erfolgt. Die Mängelbeseitigung, Dokumentation und die Übernahme der Kanalanlage stehen noch aus.

Private Erschließung Ro 23 „Koblenzer Straße“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Ro 23 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Koblenzer Straße ist in der Planungsphase. Derzeit wird der städtebauliche Vertrag vorbereitet.

Private Erschließung Rb 01 Eifelstraße

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Rb 01 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Eifelstraße ist in der Planungsphase. Derzeit wird der städtebauliche Vertrag vorbereitet.

Erschließung Me 16 „Bonn-Brühler-Straße“

Die erstmalige entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes Me 16 mit der Kanalanbindung an das vorh. Mischsystem in der Bonn-Brühler-Straße ist in der Planungsphase. Unter Berücksichtigung der bereits erstellten Überflutungsbetrachtung werden derzeit die Vor- und Entwurfsplanungen zu folgenden Planungsbereichen erstellt:

1. Entwässerung Me 16 im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal)
2. Regenrückhaltbecken vor Einleitung des Regenwassers in den Mühlenbach

3. Sanierung der Gewässerverrohrung unterhalb der L 183 Bonn-Brühler-Straße
4. Behandlung des anfallenden Regenwassers der L 183 vor Einleitung in den Mühlenbach (Kostenträger der Punkte 3 und 4 ist Straßen-NRW, die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt durch das Abwasserwerk).

Im Zuge dieser Entwurfsplanungen wird mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die Erlaubnis zur Einleitung des Regenwassers in den Mühlenbach abgestimmt.

Kanalerneuerungen (A 200):

Brenig, Breite Straße (Vennstraße bis Steinacker) und Rücksgasse (1 Kanalhaltung)

Der Vergabe der Baumaßnahme zu dieser hydraulischen Kanalerneuerung wurde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.08.2020 zugestimmt (Vorlage 564/2020-SBB). Die Durchführung der Baumaßnahme begann in der Rücksgasse am 28.09.2020. Dieser Baumaßnahmenteil wurde in 2020 abgeschlossen und teilschlussgerechnet. Für den Baumaßnahmenteil in der Breite Straße, der im Dezember 2020 begann, wird eine Bauzeit von etwa einem Jahr erwartet. Voraussetzung ist dabei, dass keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten. Die Baumaßnahme wird archäologisch begleitet. Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Bürger sind umfangreich informiert. Während der Baumaßnahme werden bei Erfordernis weitere Bürgerinformationen verteilt.

Hersel, Bayerstraße

Kein neuer Sachstand.

Derzeit kann die geplante Kanalerneuerung nicht fortgeführt werden, da der Straßenendausbau vom Tiefbauamt der Stadt Bornheim personalbedingt planerisch nicht betreut werden kann.

Hersel, Rheinstraße

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme bestehend aus dem Abschnitt Rheinstraße 9 bis Kleinstraße befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst bis Jahresende ausgeschrieben werden.

Hemmerich, St. Agatha Straße

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst bis Jahresende ausgeschrieben werden.

Roisdorf, An der Wolfsburg

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme bestehend aus zwei Haltungen ab Rathausstraße befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst bis Jahresende ausgeschrieben werden.

Waldorf, Schmiedegasse, Hühnermarkt, Kerpengasse, Straufsberg

Die hydraulische Kanalerneuerung ist nach Generalentwässerungsplanung (GEP) erforderlich. Diese Maßnahme bestehend aus den Abschnitten Schmiedegasse (RÜB 5, Höhe Schmiedegasse Haus Nr. 28 bis Hühnermarkt), Hühnermarkt (4 Kanalhaltungen zwischen Schmiedegasse und Straufsberg), Kerpengasse (6 Kanalhaltungen ab Hühnermarkt) sowie Straufsberg (3 Kanalhaltungen ab Hühnermarkt) befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst bis Jahresende ausgeschrieben werden.

Kanalsanierung (A 300)

Stadtgebiet

Der Vergabe des Auftrages zur Kanalsanierung 2020/21 in geschlossener Bauweise wurde

im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2020 (Vorlage 563/2020-SBB) zugestimmt und anschließend beauftragt. Mit den durchzuführenden Arbeiten wurde im Januar 2021 begonnen. Der Schwerpunkt der Kanalsanierungen liegt hierbei in den Ortschaften Roisdorf, Hersel und Sechtem.

Kanalbauwerke/ -stauräume (A 400):

Hemmerich, RÜ 180/HRB 181 Ginhofer Straße

Bezüglich der Beschreibung der Maßnahme wird auf die Vorlage 113/2021-SBB „Bericht Abwasserwerk“ zur Sitzung am 18.03.2021 verwiesen. Mit der Baumaßnahme wurde im April 2021 begonnen. Es wird eine Bauzeit von etwa vier Monaten erwartet. Die direkt von der Baumaßnahme betroffenen Bürger wurden informiert. Während der Baumaßnahme werden bei Erfordernis weitere Bürgerinformationen bekannt gegeben.

Sechtem, Kolberger Straße RÜB 310, Erneuerung Entlastungsgraben zum Mühlenbach

Der Entlastungsgraben des Regenüberlaufbeckens (RÜB 310) in der Kolberger Straße zum Mühlenbach ist verschlammte und muss zur Sicherung der Vorflut entschlammt und mit einem neuen Gerinne ausgekleidet werden, damit die Vorflut garantiert ist. Diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Planungsphase und soll möglichst bis Jahresende ausgeschrieben werden.

Allgemein:

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2021 - 2026

Über die 7. Fortschreibung des ABK der Stadt Bornheim wurde in der VR-Sitzung am 20.08.2020 mit der Vorlage-Nr. 562/2020-SBB berichtet.

Die abschließende Zustimmung der Bezirksregierung wurde mit Schreiben vom 09.03.2021 erteilt, so dass die Stadt Bornheim nun über ein unbeanstandetes und gültiges ABK 2021 – 2026 verfügt. Das Schreiben der Bezirksregierung ist als Anlage beigelegt.

Positiver Prüfbericht der Bezirksregierung Köln zum Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes und deren Sonderbauwerke in 2020

Das Kanalnetz und die Sonderbauwerke im Bornheimer Stadtgebiet werden gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen. Die Vorgaben der SüwVO Abw wurden in 2020, wie mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 19.05.2021 (siehe Anlage 2) bestätigt, wie auch in den Vorjahren, erfüllt. Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erstellung eines Handlungskonzeptes gemäß „Arbeitshilfe kommunales Hochwasserrisikomanagement (NRW)“ ist bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Eine Zusage ist bisher nicht eingegangen.

Schädlingsbekämpfung

Die Rattenbekämpfung wurde auf Grundlage der im Infektionsschutzgesetz festgelegten Erfordernisse für 2020 neu ausgeschrieben und mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 14.11.2019 (Vorlage 649/2019-SBB) beauftragt. Die im März 2020 begonnene Belegung wurde entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen in 2020 abgeschlossen. Einzelbekämpfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Im März 2021 wurde mit der Belegung für 2021 begonnen.

Störungen im Kanalnetz

Bei entsprechenden Meldungen werden Überprüfungen vor Ort vorgenommen.

Geruchsbelästigungen oder sonstige Störungen:

Bei entsprechenden Meldungen werden Überprüfungen vor Ort vorgenommen.

Regeneinläufe (Sinkkästen)

Die Reinigung der Regeneinläufe (Sinkkästen), Rinnen, Bergeinläufe usw. wird zweimal jährlich vorgenommen. Im Zuge der Reinigung kann es vereinzelt vorkommen, dass einzelne Einläufe ausgelassen werden, da sie z.B. durch parkende Fahrzeuge blockiert sind. Sollten Einläufe verstopft sein, so ist der Stadtbetrieb/Abwasserwerk darüber telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die Reinigung der Regeneinläufe wird in Amtshilfe im Auftrag und zu Lasten der Stadt Bornheim durchgeführt. Die Oberflächenreinigung der Straßen ist in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim geregelt. Es ist empfehlenswert, diesen Reinigungszyklus einzuhalten, um die Verstopfung von Regeneinläufen bei Starkregenereignissen zu vermeiden. Es wird immer wieder festgestellt, dass in den Regeneinläufen vielfach Kehricht und sonstiger Unrat entsorgt wird. Dies ist nach der Straßenreinigungssatzung § 3 verboten. Zudem werden nach Starkregenereignissen auf und in vielen Regeneinläufen Rindenmulch, Schlamm und ähnliche Materialien aus Vorgärten vorgefunden. Einzelreinigungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Frühjahrsreinigung 2021 wird witterungsabhängig im Juni abgeschlossen.



16.3.

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Unmittelbar
 Gegen Empfangsbekenntnis
 Stadtbetrieb Bornheim AöR
 Der Vorstand
 c/o Abwasserwerk
 Donnerbachweg 15
 53332 Bornheim

*Vielen Dank für die
 erfolgreiche Erstellung
 des Abwasserbeseitigungs-
 konzepts*
 Datum: 09.03.2021
 Seite 1 von 1
 Aktenzeichen: 12.03.2021
 54-2-(8.3)-ABK-vMe
Stückzahl 100

Auskunft erteilt:
 Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de
 Zimmer: K 406
 Telefon: (0221) 147 - 3481
 Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
 telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE59 3005 0000 0001 6835 15
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungssavise bitte an
 zentralebuchungsstelle@
 brk.nrw.de

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2021 - 2026

- Mein Schreiben vom 15.12.2020, Az.: w.o. (Mitteilung des Prüfergebnisses)
- Ihr Schreiben vom 22.02.2021, Az.: AW Pü

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o.g. Schreiben von Ihnen vorgelegten Unterlagen erfüllen die Vorgaben des Vorbehalts in meinem Schreiben vom 15.12.2020 vollumfänglich. Der in dem Schreiben enthaltene Vorbehalt entfällt somit ersatzlos. Beanstandungen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadt Bornheim nunmehr über ein unbeanstandetes und gültiges ABK verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(von Meer)

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de

5

:O

Eingang SBB
E-Mail
19.05.21 J.P.

Bezirksregierung Köln



Pflichtbesten
Dank auch an die
beteiligten Mitarbeiter
Datum: 19.05.2021
Seite 1 von 3

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtbetrieb Bornheim
z.Hd. Herrn Pützer
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim-Waldorf

EINGANG
19. Mai 2021
StadtBetriebBornheim

Aktenzeichen:

bitte in Bericht
oder Mitteilung
für VR

Auskunft erteilt:
Patrick Enklaar

patrick.enklaar@brk.nrw.de
Zimmer: K 305
Telefon: (0221) 147 - 3039
Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Betrieb und Selbstüberwachung von kommunalen und verbandlichen Kanalisationsnetzen mit Sonderbauwerken

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Auswertung des Überwachungsberichtes 2020 gem. §5 SÜwVO Abw

Ihr Schreiben vom 28.04.2021

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Pützer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung ihres Überwachungsberichtes für das Jahr 2020 darf ich hierzu folgendes anmerken:

Kanalisationsnetze

Die Gesamtkanalnetzlänge betrug im Jahre 2020 212,61 km. In 2005 wurde die Ersterfassung abgeschlossen. Mit der Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung ist 2006 begonnen worden. Seitdem wurden 227,52 km, in 2020 19,53 km (9,2 % der Gesamtkanalnetzlänge) untersucht. Der zweite Untersuchungszyklus ist damit abgeschlossen.

Die Vorgaben der SÜwVO Abw wurden erfüllt.

In 2020 wurden 19,53 km saniert. Als schadhaft (Zustandsklasse 0 - 3 der ATV-M 149-3) sind insgesamt 25,92 km eingestuft worden, davon 0,38 km mit der Zustandsklasse 0. Bei Beeinträchtigung der

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Standssicherheit ist für diese Abschnitte eine unverzügliche Sanierung vorzunehmen.

Schachtbauwerke (5845 vorhanden)

Die Gesamtanzahl der Schächte betrug im Berichtsjahr 5845. Als aktuell schadhaft in den Schadensklassen 0 - 3 wurden 1093 Schächte gemeldet. Im zweiten Untersuchungszyklus wurden insgesamt 6199 Schächte untersucht. Im Berichtsjahr wurden 518 Schächte untersucht und 72 Schächte saniert.

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt.

Haus- und Grundstücksanschlussleitungen (GAL)

Gemäß § 2 Absatz 6 b der Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim gehören die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Weiterhin ist gemäß § 13 Absatz 10 geregelt, dass die Unterhaltung / Dichtheitsprüfung der GAL dem Grundstückseigentümer obliegt.

Abwasserpumpwerke (20 vorhanden)

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt. ✓

Druckleitungen ohne Drucknetz (49 vorhanden)

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt. ✓

Regenüberläufe (17 vorhanden)

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt. ✓

Regenbecken (52 vorhanden)

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt. ✓

Übergabepunkte (7 vorhanden)

Die Vorgaben der SÜWVO Abw wurden erfüllt. ✓

Damit wurde das Kanalnetz der Stadt Bornheim im Berichtsjahr 2020 entsprechend der SÜWVO Abw auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit hin überwacht und betrieben.



Datum: 19.05.2021

Seite 3 von 3

Hinweis Abwasserabgabe

Der Fachbereich 59 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, das seit dem 01.01.2015 für die zentrale Erhebung der Abwasserabgabe in NRW zuständig ist, beteiligt mich regelmäßig bei Befreiungsanträgen von der Abgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Voraussetzung für eine Abgabenbefreiung ist, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 60 WHG und § 57 Abs. 1 LWG und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG entsprechen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Formblätter vollständig und sorgfältig auszufüllen.

Bitte senden Sie mir und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde, die ausgefüllten SÜWVO Abw-Berichte für das Jahr 2021 spätestens bis zum **30.04.2022** zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Enklaar

öffentlich

Vorlage Nr. 294/2021-SBB

Stand 04.06.2021

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Elektromobilität**

Im Rahmen des Fuhrparkkonzeptes der Stadt Bornheim wurde eine Fuhrparklenkungsgruppe eingerichtet, zu der auch ein Vertreter des SBB gehört.

Bisher wurden die Fahrzeuge der Stadtverwaltung durch den SBB angeschafft, zugelassen, versichert und Betriebsstoffe über Tankkarten des SBB bezogen. Die Fahrzeuge wurden der Stadt gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Wartungsarbeiten fanden auch in der Vergangenheit bereits über Vertragswerkstätten der jeweiligen Hersteller statt, da der SBB keine Kfz-Werkstatt im eigentlichen Sinne unterhält, sondern technisch und personell auf die Unterhaltung von motorisierten Kleingeräten und Landmaschinen ausgerichtet ist.

Ein Bestandteil des o. g. Fuhrparkkonzeptes ist die Umstellung des städtischen Fuhrparks von sogenannten Verbrennern zu Fahrzeugen mit batterieelektrischem Antrieb. Nach bisherigem Stand wird die Anschaffung derartiger Fahrzeuge weiterhin über den SBB erfolgen. Die Unterhaltung der Fahrzeuge erfolgt jedoch nach Vorgaben der Hersteller im Auftrag der Stadt bei den entsprechenden Vertragswerkstätten.

Für 2021 wurde der SBB seitens der Stadt bereits mit der Anschaffung von insgesamt sechs batterieelektrischen Fahrzeugen beauftragt:

- 2 Transporter für Hausmeister der Stadt bzw. des Sozialamtes
- 2 PKW für das Ordnungsamt
- 2 PKW für das Umwelt- und Grünflächenamt

Je nach Verfügbarkeit können die Fahrzeuge bereits in 2021 in den Dienst gestellt werden.

Darüber hinaus steht beim SBB auch der Ausbau des batterieelektrischen Fuhrparks in 2021 an. Ein Transporter wurde bereits angeschafft. Die Anschaffung eines weiteren Transporters sowie von 2 PKWs ist in Vorbereitung. Gleichzeitig errichtet der SBB eine Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände mit zunächst 3 AC-Ladesäulen mit je 2 Anschlüssen.

Grundsatzentscheidung

Der Vorstand hat mit Blick auf das angestrebte Ziel der Klimaneutralität entschieden, dass ab sofort keine Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsantrieben mehr angeschafft werden, wenn es hinsichtlich des Einsatzzweckes Alternativen mit elektrischen Antrieben gibt.

Aus diesem Grund wird zum 01.07.21 die auf dem Hof vorhandene Diesel-Tankstelle zurückgebaut.

Sanierung der Hallen- und Innenbeleuchtung

Der SBB plant noch in 2021 sämtliche herkömmliche Beleuchtung (Leuchtstoffröhren) auf LED-Technik umzustellen. Entsprechend der Fachplanung wurde der Förderantrag inzwischen gestellt. Nach erwartetem positiven Bescheid wird die Ausschreibung der Arbeiten für 2021 erfolgen.

öffentlich

Vorlage Nr. 295/2021-SBB

Stand 04.06.2021

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Arbeiten des SBB auf den Friedhöfen**

Der Verwaltungsrat hatte den Vorstand bereits 2018 damit beauftragt, sukzessive die Hauptwege auf den Friedhöfen in Bornheim zu asphaltieren. Entsprechende Arbeiten wurden bereits auf den Friedhöfen Sechtem, Hersel, Hemmerich, Widdig, Waldorf abgeschlossen oder begonnen. Parallel dazu stattet der SBB die Einfahrten der Friedhöfe mit Schrankenanlagen aus, um das unkontrollierbare und unzulässige Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen von Privatpersonen zu unterbinden. Gewerbetreibende, wie Bestatter, Gärtner und Steinmetze, erhalten vom SBB auf Antrag kostenlose eine Zugangsberechtigung. Für Privatpersonen stehen inzwischen auf allen Friedhöfen an den Eingangsbereichen Schubkarren zur Verfügung, um Materialien von Fahrzeugen zu den Grabstätten zu transportieren

Des Weiteren werden weiterhin bestehende Treppenanlagen nach Möglichkeit umgebaut (barrierefrei) oder mit neuen und/oder zusätzlichen Handläufen versehen, um diese insbesondere für ältere Friedhofsbesucher sicherer zu machen (z.B. in 2021 Friedhof Waldorf).

Auf dem Friedhof Dersdorf entstehen in 2021 2-3 PKW-Stellplätze auf dem Friedhofsgelände. Der Eingangsbereich neben der Kirche, der bisher als Erdlager genutzt wurde, wird dafür asphaltiert/gepflastert. Ebenso entsteht im Eingangsbereich des Friedhofes in Widdig eine asphaltierte Fläche.

Der SBB treibt ferner die Sanierung der Friedhofskapellen in Bornheim voran. Nach kleineren Sanierungen der Beleuchtung in Merten neu und Sechtem, der Sanierung der Toiletten in Hersel, laufen in 2021 noch die beiden Großprojekte, Sanierung Halle Widdig und Kapelle Roisdorf. In Widdig sind die Arbeiten bereits weit fortgeschritten. Das Dach wurde erneuert, der Einbau der neuen Fensterfronten und die vollständige Sanierung aller Räume inkl. der Toilette stehen unmittelbar bevor. Im Verlaufe der Arbeiten hat sich herausgestellt, dass die Abwasserleitung der Kapelle marode ist. Hier muss eine vollständig neue Abwasserleitung vom Gebäude bis zur Straße gelegt werden. Aufsteigende Feuchtigkeit im Gebäude ist ein weiteres Problem, dessen Ursache zunächst noch eruiert werden musste, damit die Arbeiten fortgesetzt werden konnten.

Die gleiche Problematik besteht auch in der Kapelle Roisdorf. Die Maßnahmen zur Behebung werden hier zurzeit mit dem Denkmalschutz abgestimmt. In Roisdorf besteht zudem das Problem, dass der Zugang zur Kapelle über eine Treppe an der Vorderseite erfolgt und so für Menschen mit Gehbehinderung in der Vergangenheit schwierig bis unmöglich war. Bisherige Vorschläge zur Errichtung einer Rampe scheiterten an dem dazu erforderlichen Platzbedarf im Eingangsbereich. Im Rahmen der Sanierung wurde nun jedoch beschlossen, den Zugang zur Kapelle zukünftig von der ebenerdigen Rückseite zu ermöglichen. Dazu wird die bereits vorhandene rückseitige Türe ertüchtigt bzw. erneuert und der Innenraum so umgebaut (Elektrik), dass die Aufbahrung demnächst im ehemaligen Eingangsbereich vorne

erfolgt. Der Zugang ist damit zukünftig barrierefrei.

Die Arbeiten am geplanten Urnenhaus in Roisdorf verzögern sich. Es hat sich herausgestellt, dass zum Umbau der ehemaligen Kühlzellen weitaus mehr Arbeiten erforderlich sein werden, als in der ursprünglichen Planung der Fremdfirma veranschlagt. Der notwendige Gesamtaufwand wird aktuell von einem beauftragten Architekturbüro ermittelt und muss dann noch den bisher schon veranschlagten Kosten in Höhe von 180.000€ hinzugerechnet werden. Mit Bekanntwerden des Gesamtaufwands wird der Vorstand die Wirtschaftlichkeit des Urnenhauses erneut überprüfen und das Ergebnis mit einem entsprechenden Vorschlag zum weiteren Vorgehen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorlegen.

Das naturnahe Grabfeld auf dem Friedhof Bornheim ist weitgehend fertiggestellt. Aktuell werden die zukünftigen Begräbnisstellen in der Fläche eingemessen und festgelegt. Die ersten Bestattungen können ab Juli stattfinden. Zuletzt wurde ein durch die Schreiner des SBB gebautes Bienen/Insekten-Hotel aufgestellt. Der SBB wird mit der Umgestaltung der Fläche am bundesweiten Pflanzwettbewerb „Deutschland summt“ / „Wir tun was für Bienen“ teilnehmen.